

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: P. Umbreit,
Berlin SO. 16, Engelfufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite		Seite
Das Reichsgesetz über die Sicherung der Bauforderungen vom 1. Juni 1909	33	Aus Unternehmerkreisen. Unternehmer und Unternehmertum	42
Gesetzgebung und Verwaltung. Arbeitsnachweis und Arbeitslosenfürsorge in der Schweiz	35	Arbeiterversicherung. Typhus als Betriebsunfall	44
Wirtschaftliche Rundschau	36	Gewerbegerichtliches. Arbeitersekretäre als Prozeßbevollmächtigte und Parteivertreter vor Gericht	45
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften — Aus der niederländischen Diamantindustrie. — Von den amerikanischen Gewerkschaften.	38	Polizei, Justiz. Die englischen Vordichter über die Aufgabe der Gewerkschaftsbewegung	46
Lohnbewegungen und Streiks. Tarif- und Lohnbewegungen	42	Mitteilungen. Zur Jahresstatistik der deutschen Gewerkschaften. — Deutscher Veieltub in Paris — Für die Expeditionen der Verbandspresse. Unterstützungsvereinigung	48

Das Reichsgesetz über die Sicherung der Bauforderungen vom 1. Juni 1909.

Die beteiligten Kreise sind seit langem bestrbt gewesen, einen gesetzlichen Schutz gegen die Gefahr großer geschäftlicher Verluste im Baugewerbe zu erhalten. Bereits im Jahre 1892 petitionierte der Bund für Bodenbesitzreform an das preussische Abgeordnetenhaus um Schutz der Bauhandwerker gegen den Bauwindel. Die Verluste, die Handwerker und zum Teil auch Arbeiter in den letzten zwei Jahrzehnten gehabt haben, werden auf Hunderte von Millionen geschätzt. Die Schätzungen weichen zwar sehr voneinander ab, immerhin steht außer Zweifel, daß schwerwiegende Mißstände vorhanden waren, die ein Eingreifen der Gesetzgebung rechtfertigen. Der Bauwindel wurde meist in der Weise betrieben, daß der Besitzer einer Baustelle sich einen vermögenslosen Strohmann suchte, an den er ein Grundstück zu einem über den wirklichen Wert hinausgehenden Preis verkaufte. Die geleistete Anzahlung war in der Regel sehr gering. Das Restkaufgeld wurde als Hypothek eingetragen, die höher war als der Wert des bebauten Grundstücks. Der Verkäufer oder ein Dritter gibt dem Erwerber des Grundstücks Baugeld, das gleichfalls hypothekarisch eingetragen wird. Das „Baugeld“ wird aber selten höher als bis zu $\frac{1}{2}$ der entstehenden Baukosten gegeben; es reicht also nicht aus, um den Bau fertigzustellen. Häufig wird es auch zu anderen Zwecken als zur Bezahlung der Bauschulden verwendet. Kommt es dann zur Zwangsversteigerung des zum Teil oder ganz bebauten Grundstücks, dann wird sehr selten ein Preis erzielt, der über die Kaufgeldhypothek und die Baugeldhypothek hinausgeht. Der Bauherr ist vermögenslos und die Handwerker und Arbeiter sind die Geschädigten; sie können Befriedigung für ihre Forderungen nicht erhalten. Am häufigsten werden die sogenannten „Ausbauhandwerker“ geschädigt.

Die Sicherung der Bauhandwerker und Bauarbeiter sowie der Lieferanten von Baumaterialien

soll nun durch das Gesetz vom 1. Juni 1909 bewirkt werden.

Der 1. Abschnitt des Gesetzes (§§ 1—8) enthält Vorschriften über „allgemeine Sicherheitsmaßregeln“.

Um die Befriedigung solcher Personen, die an der Herstellung eines Baues auf Grund eines Werk-, Dienst- oder Lieferungsvertrages beteiligt sind, sicherzustellen, ist eine gesetzliche Baugeldverwendungs-pflicht eingeführt. Der Empfänger von Baugeld muß daselbe in erster Linie zur Befriedigung der vorbezeichneten Personen verwenden. Eine anderweitige Verwendung des Baugeldes ist nur bis zu dem Betrage statthaft, in welchem der Empfänger aus anderen Mitteln Baugläubiger bereits befriedigt hat. Baugewerbetreibende und Baugeldempfänger müssen, sofern sie die Herstellung eines Neubaus unternehmen, ein Baubuch führen, aus dem sich die Personen der am Bau beteiligten Handwerker, Arbeiter und Lieferanten sowie die vereinbarte Vergütung ergeben müssen. Aus dem Baubuch müssen sich ferner ergeben die auf jede Forderung geleisteten Zahlungen, die Person des Baugeldgebers, Abtretungen, Pfändungen oder sonstige Verfügungen über die zur Bezahlung der Baukosten zugesicherten Mittel und die Beträge, die der Buchführungspflichtige für eigene Leistungen aus diesen Mitteln entnommen hat. Das Baubuch muß 5 Jahre lang aufbewahrt werden.

Bei Ausführung von Umbauten ist die Führung eines Baubuches nur erforderlich, wenn für den Umbau Baugeld gewährt wird.

Bei Neubauten ist ferner eine Anschlagspflicht vorgesehen. Der Bauleiter muß an leicht sichtbarer Stelle einen Anschlag anbringen, der den Stand, den Familiennamen, wenigstens einen ausgeschriebenen Vornamen und den Wohnort des Eigentümers oder des Bauunternehmers in deutlich lesbare, unverwischbarer Schrift enthält.

Die Verletzung der Pflicht, die Baugelder richtig zu verwenden, das Baubuch ordnungsgemäß zu führen und den Anschlag am Neubau zu machen, ist mit erheblichen Strafen bedroht.

Wo landesgesetzliche Vorschriften über die Ablehnung von Gemeindeämtern nicht bestehen, kann die Uebernahme nur aus den Gründen verweigert werden wie bei dem Amt eines Vormundes. Ablehnen kann nur derjenige, der das 60. Lebensjahr vollendet hat, derjenige, der mehr als 4 minderjährige eheliche Kinder hat, derjenige, der wegen Entfernung seines Wohnsitzes das Amt nicht ohne besondere Belästigung ausüben kann.

Die Mitglieder des Bauschöffenamts sind vor ihrem Amtsantritt eidlich zu verpflichten; sie können im Wege des Disziplinarverfahrens wegen grober Verletzung ihrer Amtspflicht des Amtes enthoben werden.

Die Bauschöffen erhalten eine Entschädigung für Zeitverräumnis und eine Reisefostenvergütung, deren Höhe das Ortsstatut regelt.

Zur Deckung der Kosten des Bauschöffenamts werden von den Eigentümern Gebühren erhoben, deren Höhe gleichfalls durch das Ortsstatut bestimmt wird. Falls die Einnahmen des Bauschöffenamts für diesen Zweck nicht ausreichen, sind die fehlenden Beträge von der Gemeinde zu bezahlen.

Der zweite Teil des Gesetzes, der die „dingliche Sicherung“ regelt, ist bisher für keine Gemeinde in Kraft gesetzt. Verhandlungen über die Einführung schweben aber in mehreren Gemeinden.

Bevor für eine Gemeinde durch landesherrliche Verordnung der zweite Teil des Gesetzes zur Einführung gebracht wird, müssen die Gemeinde, die amtliche Handelsvertretung, die Handwerkskammer des Bezirks und die gesetzliche Arbeitervertretung gutachtlich gehört werden.

Als gesetzliche Arbeitervertretung werden, solange „Arbeitskammern“ gesetzlich nicht zur Einführung gelangt sind, die Gewerbegerichtsbeisitzer in Frage kommen. Diese Arbeitervertreter werden also zu entscheiden haben, ob sie die Einführung der in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen für ihre Gemeinde befürworten oder ablehnen sollen.

Die Organisationen der Baugewerbetreibenden sind fast ohne Ausnahme gegen die Einführung des zweiten Teils des Gesetzes, weil ihrer Meinung nach eine erhebliche Einschränkung der Bautätigkeit, eine Stärkung der Großunternehmer und eine Schädigung der kleinen Handwerker die unausbleibliche Folge sein werde.

Die Handwerkerorganisationen der Großstädte und die Lieferanten sind gegenteiliger Ansicht; sie halten die vorerwähnten Befürchtungen für übertrieben und verlangen, daß die Bestimmungen über die „dingliche Sicherung“ in Kraft gesetzt werden.

Die Arbeiter haben gegenwärtig keine Veranlassung, an dem Streit der beiden Interessentengruppen sich zu beteiligen. Arbeitervertreter, die zur Abgabe einer gutachtlichen Äußerung von der Regierung aufgefordert werden, haben zu prüfen, ob in ihren Gemeinden der Bauschwandel sich bemerkbar gemacht hat. Da dies in fast allen Großstädten und Industriebezirken der Fall ist, ergibt sich von selbst, daß die Arbeitervertreter für Einführung des zweiten Teils des Gesetzes sich erklären müssen. Eine besondere Agitation für die Einführung zu entfalten, liegt keine Veranlassung vor. Es wird zunächst abzuwarten sein, ob die im ersten Teil des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen

über die Baugeldverwendungspflicht, die Führung des Laubuches usw. ausreichen, um den Bauschwandlern das Handwerk zu legen.

Wesentlich dazu beitragen kann bei richtiger Anwendung auch die in dem Reichsgesetz vom 7. Januar 1907, betr. Abänderung der Gewerbeordnung, neu aufgenommene Bestimmung, wonach die Aufsichtsbehörde berechtigt ist, unzuverlässigen Bauunternehmern das Recht zur Ausführung von Bauten zu entziehen. Sollte sich zeigen, daß der erste Teil des Gesetzes die erwartete Wirkung nicht hat, dann wird allerdings mit Entschiedenheit darauf gedrungen werden müssen, auch den zweiten Teil des Gesetzes wirksam werden zu lassen.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Arbeitsnachweis und Arbeitslosenfürsorge in der Schweiz.

Das amtliche „Schweizerische Bundesblatt“ publiziert den Wortlaut des Gesetzes über die Förderung des Arbeitsnachweises durch den Bund, gegen das bis zum 8. Februar 1910 das Begehren auf Volksabstimmung gestellt werden kann, aber unter Aufbringung der Unterschriften von 30 000 Stimmberechtigten. Da aber voraussichtlich von keiner Seite ein solches Verlangen gestellt werden wird, so wird das Gesetz bald nach Ablauf der sogenannten Referendumsfrist in Kraft erklärt werden.

Das 8 Artikel umfassende Gesetz bestimmt im wesentlichen folgendes: Zur Förderung des Arbeitsnachweises gewährt der Bund Beiträge an Arbeitsämter, an die kantonalen Verbände für Naturalverpflegung, sofern und soweit sie sich am öffentlichen Arbeitsnachweis beteiligen und endlich an den Verband schweizerischer Arbeitsämter mit der Zentralstelle in Zürich. Die Gewährung der Beiträge wird aber an verschiedene Bedingungen geknüpft, so an die Vermittlung von Arbeit unterschiedslos für Personen beider Geschlechter, die in Gewerbe, Industrie, Handel, Land- und Hauswirtschaft beschäftigt sind. Soweit die Verhältnisse es rechtfertigen, sind für einzelne dieser Erwerbszweige besondere Abteilungen einzurichten. Die Arbeitsvermittlung muß unentgeltlich sein, dagegen dürfen Auslagen für besondere Bemühungen den Auftraggebern verrechnet werden. Die Anstalten müssen völlig unparteiisch geleitet und betrieben werden und in den Aufsichtskommissionen sollen Arbeiter und Unternehmer in gleicher Zahl vertreten sein. „In Fällen von ArbeitsEinstellungen, Sperren und Aussperrungen haben die Anstalten ihren Betrieb fortzusetzen, jedoch in geeigneter Weise von der Tatsache des Konflikts den ihre Dienste beanspruchenden Personen Kenntnis zu geben.“ Vorgeschieden wird auch der Zusammenschluß der Arbeitsämter zu einem Verbande, der bereits besteht und ferner sollen sie nicht nur mit der Verbandszentralstelle, sondern auch unter sich in stetem gegenseitigen Verkehr miteinander stehen. Die einzelnen Arbeitsämter haben sich an der regelmäßigen Berichterstattung über den Arbeitsmarkt zu beteiligen. Die Arbeitsvermittlung der Naturalverpflegungssituationen hat in Verbindung mit dem nächstgelegenen Arbeitsamt zu geschehen und ebenso hat sie auch regelmäßig über ihre

Die vorstehend wiedergegebenen Bestimmungen des ersten Abschnitts sind am 21. Juni 1909 für das ganze Deutsche Reich in Kraft getreten.

Der zweite Abschnitt des Gesetzes, der die „dingliche Sicherung der Bauforderungen“ regelt, gilt nur für Neubauten und nur für diejenigen Gemeinden, die durch besondere landesherrliche Verordnung bestimmt werden.

Zur Durchführung dieser Bestimmungen haben die Baupolizeibehörde, das neu zu errichtende Bauhöfennamt und das Grundbuchamt zusammenzuwirken. In Frage kommen: Sicherheit durch Baupermerk und Bauhypothek oder durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren oder durch persönliche Haftung des Eigentümers bei fiskalischen usw. Grundstücken.

Die Erlaubnis zum Beginn eines Baues darf seitens der Baupolizeibehörde nur erteilt werden, wenn die Eintragung des „Baupermerks“ im Grundbuch oder Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren erfolgt ist.

Durch die Eintragung des Baupermerks erwerben die Baugläubiger den Anspruch auf Eintragung einer Hypothek für ihre Bauforderungen; der Baupermerk hat also die Wirkung einer Vormerkung zur Sicherung dieses Anspruchs. Von der Eintragung des Baupermerks darf bei Grundstücken des Fiskus und solchen Grundstücken, die einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts gehören oder einem Bahnunternehmen gewidmet sind, und außerdem dann abgesehen werden, wenn in Höhe des dritten Teiles der voraussichtlich entstehenden Baukosten durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren Sicherheit geleistet wird. Andererseits wird der Baupermerk zur Sicherung der Bauforderungen dann nicht als ausreichend erachtet, wenn die ihm vorangehenden oder gleichstehenden Belastungen $\frac{1}{4}$ des Baustellenwertes übersteigen. In diesem Falle muß außerdem für den überschließenden Teil Sicherheit durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren geleistet werden (Differenzkaution).

Die Abschätzung des Betrages der voraussichtlichen Baukosten in dem ersten und die Feststellung des Baustellenwertes in dem zweiten Falle erfolgt durch das in jeder Gemeinde, auf welche die Vorschriften des Abschnitts II Anwendung finden, zu errichtende Bauhöfennamt.

Nach Beendigung des Baues sind die nicht bezahlten Bauforderungen behufs Erwirkung der Eintragung der Bauhypothek bei dem Bauhöfennamt anzumelden, und zwar binnen einer Frist von einem Monat nach der von der Baupolizeibehörde innerhalb zweier Wochen nach der baupolizeilichen Abnahme oder dem Erlöschen der Bauerlaubnis zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachung. Die Anmeldung gilt nur als wirksam, wenn entweder der Eigentümer die Forderung schriftlich als richtig anerkennt oder eine einstweilige Verfügung des Amtsgerichts bestätigt, daß die Bauforderung glaubhaft gemacht ist. Nach Ablauf der Anmeldefrist übersendet das Bauhöfennamt die wirksamen Anmeldungen dem Grundbuchamt, das dann die Bauhypothek für die Baugläubiger einträgt. Die Bauhypothek hat den Rang des Baupermerks; die Baugläubiger sind unter sich gleichberechtigt. Nur zugunsten der Bauarbeiter ist eine Ausnahme gemacht. Die Bauarbeiter be-

sitzen für den Lohnrückstand von zwei Wochen ein Vorrecht vor den übrigen Baugläubigern.

Weitere Bestimmungen regeln das Verhältnis der Baugeldhypothek zur Bauhypothek, das zum Schutze des Baugeldgebers vorgesehene Institut des Treuhänders, den das Amtsgericht auf Antrag des Baugeldgebers ernennen muß u. a. m.

Die Befriedigung der Bauforderungen aus dem Grundstück erfolgt gegebenenfalls im Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsverfahren. Ist eine Differenzkaution hinterlegt, so sind die behufs Erwirkung der Eintragung der Bauhypothek bei dem Bauhöfennamte bewirkten Anmeldungen auch für die Verteilung der Differenzkaution zu berücksichtigen.

Die Eröffnung des Verteilungsverfahrens über die Kaution kann von jedem Beteiligten mit Ablauf der Anmeldefrist bei dem Amtsgericht beantragt werden. Falls zur Abwendung der Eintragung des Baupermerks Sicherheit in Höhe eines Drittels der Baukosten geleistet ist, findet eine Anmeldung der Bauforderungen bei dem Bauhöfennamte nicht statt; jeder Beteiligte kann vielmehr nach der Veröffentlichung über die baupolizeiliche Abnahme oder über das Erlöschen der Bauerlaubnis die Eröffnung des Verteilungsverfahrens bei dem Amtsgericht beantragen. Für das Verteilungsverfahren finden die Vorschriften über die Verteilung des Erlöses eines zwangsweise versteigerten Grundstücks Anwendung. (Gesetz über Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung §§ 106—127.)

Auf die ihnen nach diesem Gesetz zustehenden Rechte verzichten können die Handwerker, Arbeiter oder Lieferanten erst nach Fertigstellung des Baues.

Die Errichtung des Bauhöfennamts, dem hiernach eine wichtige Rolle bei der Wahrung der Rechte der Baugläubiger zufällt, erfolgt in der Regel durch Ortsstatut; mehrere Gemeinden können sich zur Bildung eines gemeinsamen Bauhöfennamts vereinigen. Vor Erlaß des Ortsstatuts ist die Handwerkskammer zu hören.

Das Bauhöfennamt besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter sowie mindestens 4 Bauhöfenn. Von diesen soll die Hälfte aus Bauachverständigen bestehen. Bauarbeiter können gleichfalls als Bauachverständige in das Bauhöfengericht berufen werden. Der Bauhöfenn soll das 30. Lebensjahr vollendet haben und in seinem Amtsbezirk mindestens 3 Jahre lang gewohnt oder gearbeitet haben. Unfähig zum Amte sind Nichtdeutsche, Personen, die mit Zuchthaus bestraft sind, die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben oder für unfähig zur Bekleidung öffentlicher Ämter erklärt sind, ferner Personen, die sich im Konkurse befinden oder infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind, oder solche Personen, gegen die das Hauptverfahren wegen eines solchen Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann.

Die Mitglieder des Bauhöfennamts werden durch den Magistrat und wo ein solcher nicht vorhanden ist oder das Statut dies bestimmt, durch die Gemeindevertretung auf mindestens 3 Jahre gewählt. Vor der Wahl ist die Handwerkskammer des Bezirks zu hören. Das Amt des Bauhöfenn kann nur aus den gleichen Gründen abgelehnt werden wie ein unbesoldetes Gemeindeamt.

alle Arbeiten im Freien weiter fortgeführt werden. Trotzdem würde vielleicht die Bautätigkeit stark abgeschwächt sein, wenn nicht gerade in diesem Winter die Arbeitgeber im Hinblick auf den noch unsicheren Ausgang der Tarifverhandlungen ein großes Interesse daran hätten, möglichst viel Arbeiten ausführen zu lassen, solange noch der bisherige Tarif den Frieden zwischen Arbeitgebern und Arbeitern sichert. Man kann als wahrscheinlich annehmen, daß in den größeren Städten jetzt schon viele Bauten in Angriff genommen und ausgeführt werden, die eigentlich erst für die Frühjahrszeit zur Ausführung vorgesehen waren. Man sucht also in den Arbeitgeberkreisen sich jetzt schon einigermaßen von den Wirkungen eines etwaigen Kampfes zu emanzipieren. Diese Verschiebung der Arbeiten hat natürlich für den Arbeitsmarkt keine besondere Bedeutung. Augenblicklich wird ja einer stärkeren Arbeitslosigkeit durch die im Verhältnis zur Jahreszeit ziemlich rege Bautätigkeit vorgebeugt, aber als sicher kann angenommen werden, daß dafür im Frühjahr der Aufschwung des Geschäfts weniger stark sein wird, als wenn wir im Baugewerbe eine richtige Winterruhe gehabt hätten. Nicht gleichgültig ist diese Verschiebung auch für die Machtverhältnisse von Arbeitgebern und Arbeitern in den Verhandlungen um die Erneuerung des Tarifs. Wenn jetzt schon möglichst viel an Arbeit vorweggenommen wird, so wird es den Arbeitgebern im Frühjahr unter Umständen erleichtert, über die Zeit eines Streiks hinwegzukommen.

Die Einwirkung der milden Witterung hat die Arbeitslosigkeit am Jahresanfang nicht so hoch anschwellen lassen, wie es bei einem strengen Winter noch der Fall gewesen wäre. Aber nichtsdestoweniger hat die zweite Hälfte des Dezember und der Anfang des laufenden Monats doch für viele Gewerbe eine erhebliche Abnahme der Beschäftigung gebracht. Die Entlassungen im Handels- und Verkehrsgewerbe nach Weihnachten waren auch diesmal zu beobachten, wenn auch in schwächerem Grade als im Vorjahr. Weiter haben aber die Inventurarbeiten die reguläre Arbeit in vielen gewerblichen Betrieben tagelang unterbrochen, was für die Bewegung des Lohnverdienstes im Monat Dezember mit seinen vielen Feiertagen nicht unerheblich ins Gewicht fällt. Wenn die Witterung nicht noch umschlägt, so dürfte allerdings der Umfang der Arbeitslosigkeit nicht mehr so groß werden, wie noch in den Herbstmonaten befürchtet werden mußte.

Angeichts der recht hohen Lebensmittelpreise im Jahre 1909 wäre ja eine umfangreiche Arbeitslosigkeit in einem harten Winter recht fatal gewesen. Denn das läßt sich nicht verkennen, daß im Verhältnis zum Grade der gewerblichen Erholung besonders die Preise für Nahrungsmittel im abgelaufenen Jahre zu stark in die Höhe gegangen sind. Berechnet man den wöchentlichen Nahrungsmittelaufwand für eine vierköpfige Arbeiterfamilie auf Grund der Ration eines deutschen Marinefeldaten für eine größere Zahl Plätze, so ergibt sich von Januar ab bis November durchschnittlich eine recht nennenswerte Verteuerung. Und merkwürdigerweise sind es nicht nur Großstädte, sondern auch mittlere und kleinere Plätze, die starke Erhöhungen aufzuweisen haben. Da ist z. B. Osnabrück mit einer Verteuerung von 3,96 Mk. pro Woche, Kiel mit einer solchen von 2,64 Mk., aber auch Königshütte zeigt einen Aufschlag von 2,55 und Bromberg einen solchen von 2,67 Mk. Wir lassen nachstehend einige der größten Städte folgen

und bemerken neben dem Kostenaufwand für eine Woche im November die Differenz gegenüber der Standardziffer vom Januar. Es betrug der Nahrungsmittelaufwand im November 1909 für eine vierköpfige Familie pro Woche in Mark:

	November	Differenz geg. Januar
	in Mark	
Königsberg	21,90	+ 1,59
Danzig	21,45	+ 0,00
Posen	22,20	+ 1,29
Breslau	23,07	+ 0,54
Stettin	22,80	+ 1,71
Altona	25,17	+ 1,29
Kiel	23,64	+ 2,64
Berlin	22,95	+ 0,29
Magdeburg	24,57	+ 1,50
Halle	24,69	+ 0,18
Dortmund	22,83	+ 0,33
Düsseldorf	25,26	+ 0,84
Essen	24,51	+ 1,13
Köln	26,28	+ 0,81
Frankfurt a. M.	24,27	+ 1,56
Dresden	22,91	+ 1,18
Leipzig	24,29	+ 1,07
Stuttgart	24,49	+ 0,72
München	23,87	+ 0,96

Man sieht unter den aufgeführten Plätzen ist nur eine einzige Stadt, in der die Kosten für die gleichen Nahrungsmittel und die gleichen Konsummengen gegenüber Januar abgenommen haben; diese Stadt ist Halle a. S. Gleichgeblieben ist der Aufwand in Danzig. Sonst aber sind die Steigerungen allgemein und erreichen einen ziemlich hohen Prozentsatz der Kosten vom Januar. Erfolgreicherweise macht sich neuerdings infolge der guten Vorjahresernte eine Verbilligung von Mehl und Brot bemerkbar, was natürlich den Nahrungsmittelaufwand verbilligen müßte. Hoch sind aber noch immer die Fleischpreise. Ein gutes Zeichen ist es, daß in letzter Zeit sogar die Preise für Pferdefleisch eine Steigerung von 5 Pf. pro Pfund aufzuweisen haben. Im englischen Wahlkampf wurde die Lebenshaltung der deutschen Arbeiter von den Liberalen besonders im Hinblick auf den starken Konsum von Pferde- und Hundefleisch mit sehr düsteren Farben geschildert. Es wurde so dargestellt, als ob die deutsche Arbeiterbevölkerung nur Pferde- und Hundefleisch genießen könnte. Das ist natürlich eine starke Übertreibung; auch in England dürfte wohl in manchen Schichten der Arbeiterbevölkerung Pferde- und Hundefleisch nicht ganz unbekannt sein. Wichtig ist allerdings, daß der Pferdefleischkonsum im allgemeinen nicht ganz unbedeutend ist. Im Jahre 1908 wurden 136 575 Pferde geschlachtet gegen 146 627 im Jahre 1905. Das Jahr 1909 hat wahrscheinlich wieder eine Zunahme der Schlachtungen gebracht. Weniger ins Gewicht fallen die Hundeschlachtungen. Für das Jahr 1908 werden 6362 Stück angegeben, die gewerblich geschlachtet wurden. Davon entfallen mehr als die Hälfte auf das Königreich Sachsen, ein ziemlicher Teil aber auch auf Schlesien. Sonst treten die Hundeschlachtungen nur wenig hervor. Insgesamt werden im Jahre circa 45 Millionen Pfund Pferde- und circa 140 000 Pfund Hundefleisch in Deutschland konsumiert.

Berlin, den 16. Januar 1910.

Rich. Calwer.

Tätigkeit zu berichten. Die Verbandscentralstelle hat eine regelmäßige Statistik des Arbeitsmarktes aufzustellen und zu veröffentlichen, ferner sich dem Industriedepartement für die Mitwirkung bei der Arbeitslosenstatistik und bei Förderung der Maßnahmen gegen Arbeitslosigkeit zur Verfügung zu stellen.

Die finanziellen Leistungen des Bundes an die Arbeitsnachweise bestehen in dem Ersatz der Kosten, die der Centraldienst derselben verursacht; in einem Beitrag bis zu 1/2 der Betriebsausgaben der einzelnen Arbeitsämter, von 50 Cts. an die kantonalen Verbände für Naturalverpflegung für jede Arbeitsvermittlung und endlich in der Vergütung der Hälfte der Ausgaben des Verbandes schweizerischer Arbeitsämter.

Der Bundesrat wird vom Gesetz ermächtigt, unter Berücksichtigung der aufgestellten Bedingungen auch den von Berufsverbänden (z. B. der Verbände der Hotellangestellten, Bauernbund, kaufmännischer Vereine usw.) organisierten Arbeitsnachweisen Unterstützung zu gewähren.

Es wäre unseres Erachtens zweckmäßiger gewesen, die Bundesunterstützung auf die amtlichen Arbeitsnachweise zu beschränken, um später zum Verbot des gesamten privaten Arbeits- und Stellenvermittlungswesens überzugehen, das doch häufig mit mehr oder weniger Mißständen verknüpft ist.

Im Budget für 1910 sind bereits 50 000 Frank für die Subventionierung der öffentlichen Arbeitsvermittlungstellen eingesetzt.

Diesem bescheidenen, aber immerhin noch weiter entwicklungsfähigen und begrüßenswerten Fortschritt auf dem Gebiete des Arbeitsnachweises steht eine gleichzeitige Verschlechterung des Bahntariffes von Arbeitsuchenden an zugewiesene auswärtige Arbeitsstellen gegenüber. Der Verband der schweizerischen Eisenbahnen, die ja nur in der Hauptsache Staatsbahnen sind, hat die Preisermäßigung von 50 Proz. beschränkt auf die in der Schweiz niedergelassenen Ausländer — neben den Schweizern selbst natürlich —, während sie früher auch den wandernden Ausländern, die in der Schweiz noch nicht ansässig oder wohnhaft waren, gewährt wurde. Man schätzt Mißbrauch der Vergünstigung durch heimkehrende italienische Arbeiter, die unter schwindelhaften Angaben billiger fahren wollten, vor und es kann zugegeben werden, daß solcher Mißbrauch möglich ist. Aber zweifellos bilden solche Vorkommnisse sehr seltene Ausnahmefälle. In Wahrheit handelte es sich bei der herrschenden, engherzigen und bürokratischen Bureaucratie der Bundesbahnen um Betätigung ihrer Sparwitz am unredlichen Orte, um untaugliche Praxis mit untauglichen Mitteln an untauglichen Objekten, um mit den Juristen zu reden. Die Centrale des Verbandes der Arbeitsämter, an deren Spitze unser Genosse Dr. Crismann, Stadtrat in Zürich, steht, hat sich alle Mühe gegeben, die gemeinschädliche Verfügung des bürokratischen Unverstandes wieder rückgängig zu machen, aber leider ohne Erfolg. Die Krähwinkler ist Trumpf. —

Erfreulicherweise hat der Kanton Genf einen ersten und ersten Schritt auf dem Gebiete der Arbeitslosenfürsorge getan, im Sinne der Unterstützung der gewerkschaftlichen Arbeitslosenversicherung aus Staatsmitteln. Das auf die Initiative der sozialdemokratischen Fraktion hin vom Großen Rat beschlossene kleine Gesetz hat folgenden Wortlaut:

Nr. 3

Art. 1. Der Staat garantiert während 10 Jahren den Vereinigungen, Gewerkschaftsorganisationen oder Berufsverbänden, die eine Arbeitslosenversicherung führen, eine Entschädigung von 60 Proz. der an ihre Mitglieder ausbezahlten Unterstützungen.

Art. 2. Diejenigen Vereinigungen sind bezugsberechtigt, welche dafür einkommen und gegenwärtiges Gesetz anerkennen.

Art. 3. Die Vereinigungen haben sich jährlich an einem vom Regierungsrat festgesetzten Datum auf der Staatskanzlei einzufahren. Esens ist dort ein Exemplar ihrer Statuten und Reglemente über ihre Arbeitslosenversicherung zu deponieren.

Art. 4. Auf den Zeitpunkt der Einschreibung auf der Staatskanzlei müssen die Vereinigungen im Handelsregister eingetragen sein.

Art. 5. Die Vereinigungen sind gehalten, für die Arbeitslosenversicherung separat Buch zu führen.

Art. 6. Die Staatssubvention darf für dasselbe Mitglied nur für 60 Tage innerhalb eines Jahres ausbezahlt werden, und nur diejenigen Arbeitslosen, die sich während einem Jahre im Kanton Genf aufhalten oder einer schweizerischen Arbeitslosenklasse angehören, sind unterstützungsberechtigt.

Bei Streit, Krankheit oder Unfall wird keine staatliche Unterstützung ausbezahlt.

Art. 7. Die Staatssubvention wird nach Quartalsabschluss bei Vorweisung der Belege über die verabsolgierten Unterstützungen ausbezahlt. Die vorliegenden Berechnungen sind soweit durch eine Generalversammlung der Vereinigungen genehmigen zu lassen.

Art. 8. Der Staat liefert sämtliche nötigen Formulare und Kontrollscheine.

Art. 9. Vereinigungen, deren Statuten Schweizer Bürger ausföhlen, haben auf die Vorteile des vorliegenden Gesetzes kein Anrecht.

Mit Ausnahme der geforderten Eintragung ins Handelsregister, für die man in den Reihen der schweizerischen Gewerkschaftler nicht schwärmt, so daß auch nur wenige Gewerkschaften diesen Schritt getan haben, ist das Gesetz auch für die Arbeiter annehmbar, um so mehr, als sämtliche Mitglieder der schweizerischen gewerkschaftlichen Centralverbände mit Arbeitslosenunterstützung, wenn sie in Genf arbeiten und arbeitslos werden, mit der Unterstützung der Gewerkschaft auch den Zuschuß erhalten. Zahlt die Gewerkschaft 2 Frank, so beträgt der Staatsbeitrag 1,20 Frank, und steigt damit die gesamte Unterstützung auf 3,20 Frank, die in dieser Höhe annehmbar ist.

Es kommen zunächst nur 2000 unterstützungsberechtigte Arbeiter im Kanton Genf in Betracht, indes wird diese Zahl nach und nach steigen.

Bewährt sich der Genfer Versuch, woran kaum zu zweifeln ist, so wird es Sache der organisierten Arbeiter sein, dafür zu sorgen, daß andere Kantone dem guten Beispiel folgen und sich demselben dann endlich auch der Bund anschließt. 3.

Wirtschaftliche Rundschau.

Die Wirkungen des milden Winters auf den Arbeitsmarkt. — Die Arbeitslosigkeit nach Weihnachten. — Die hohen Nahrungsmittelpreise des Jahres 1909.

Hatte schon der Dezember infolge der ausnahmsweise milden Witterung das Geschäftsleben und den Arbeitsmarkt günstig beeinflusst, so tritt im Januar die Einwirkung der Witterung auf die wirtschaftliche Lage noch deutlicher zutage. Während in der Regel während der Winterszeit die Arbeit in vielen Berufen durch Wochen hindurch unterbrochen werden muß und namentlich die Bautätigkeit ruht, können im laufenden Winter fast

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der 11. Verbandstag der Bauhilfsarbeiter tritt am 6. Februar in Leipzig zusammen. Die Maurer beginnen ihren 11. Verbandstag am 7. Februar ebenfalls in Leipzig. In den beiderseitigen Verbandsorganen werden jetzt die Bestimmungen veröffentlicht, die von den Vorständen als Übergangsbestimmungen bis zur erfolgten Verschmelzung bzw. als Anhang zum Statut ausgearbeitet wurden und über die in Leipzig die endgültige Entscheidung getroffen werden soll. Demnach wird die Tätigkeit der beiden Verbände bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres fort dauern, am 1. Januar 1911 soll sodann der Deutsche Bauarbeiterverband seine Tätigkeit aufnehmen. Die Wahl der Organe des Einheitsverbandes erfolgt auf dem konstituierenden Verbandstage (im Anschluß an die jetzt stattfindenden Leipziger Tagungen); die Beisitzer im Verbandsausschuß sollen im Vorort des Ausschusses im Monat November gewählt werden. Die Konstituierung der Gaue erfolgt auf den in den Monaten Oktober und November stattfindenden Gantagen, die von Delegierten beider Verbände besetzt werden. Die Wahl der Zweigvereinsfunktionäre usw. erfolgt in gemeinsamen Mitglieder-versammlungen im Laufe des November; ihre Tätigkeitsdauer kann erstmalig bis Anfang 1912 festgesetzt werden. Verbandsvorstand, Gau- und Zweigvereinsverbände haben alle Vorarbeiten für die Verschmelzung zu erledigen. Die Kosten werden vom gemeinsamen Verbandsorgan getragen. Weitere Bestimmungen regeln die Finanzverhältnisse, Schlußabrechnungen und Uebergabe der Vermögensbestände an den Einheitsverband. Der Uebertritt der Mitglieder in den neuen Verband erfolgt unentgeltlich und werden alle erworbenen Rechte nach Maßgabe des Statuts anerkannt. Ferner werden durch die Bestimmungen die Anstellungsverhältnisse der Verbandsangestellten geregelt. Im Verbandsbureau beträgt das Anfangsgehalt 2400 Mk., steigend um jährlich 100 Mk. bis zum Höchstgehalt von 3000 Mk. Die beiden Vorsitzenden, der erste Sekretär und die Redakteure des Verbandsorgans erhalten einen Zuschlag von 300 Mark jährlich, die gleiche Summe wird dem ersten Kassierer als Mantogeld vergütet. Für die Gau- und Zweigvereinsbeamten wird eine Gehaltskala in vier Klassen nach Maßgabe der örtlichen Feuerungsverhältnisse festgesetzt. Für die Gauangestellten bewegen sich demnach die Anfangsgehälter zwischen 2100 und 2400 Mk., die Höchstgehälter zwischen 2700 und 3000 Mk. Die Gehälter der Zweigvereinsangestellten bewegen sich nach den gleichen Grundätzen zwischen 1600 und 2100 Mk., die Höchstgehälter zwischen 2200 und 2700 Mk. Die jährliche Steigerung beträgt in allen Fällen 100 Mk. bis zur Erreichung des Höchstgehalts. Den Zweigvereinen steht das Recht zu, für ihre Angestellten über das Minimum hinauszugehen, jedoch nicht über die für die Gauangestellten festgesetzten Löhne. Den Angestellten stehen jährlich 14 Tage Ferien zu, ferner ist während eingetretener Krankheit oder während der infolge der Verbandstätigkeit zugezogenen Haftstrafen das Gehalt zu zahlen, im ersten Falle für die Dauer von drei Monaten, im letzteren Falle während der Dauer der Inhaftierung. Ueber das Verhältnis zur nationalen und internationalen Arbeiterbewegung wird in den „Bestimmungen“ festgelegt, daß dieses wie bisher von den beiden Berufs-

verbänden auch vom Einheitsverbände aufrecht erhalten bleiben soll. Für das Verhältnis zu den baugewerblichen Bruderorganisationen wird grundsätzlich erklärt, daß der zentrale Charakter der Lohnkämpfe, den die Entwicklung und Tendenz der Unternehmerorganisationen im Gefolge gehabt haben, den Zusammenschluß der bestehenden Organisationen baugewerblicher Arbeiter zu einer gewerkschaftlichen Notwendigkeit macht. Der Verband ist daher bereit, eine Verschmelzung mit den Verbänden der Dachdecker, Stuckateure und Zimmerer einzugehen. So lange eine solche Verschmelzung nicht stattgefunden hat, wird der Verband bemüht sein, an der Lösung gemeinsamer Aufgaben mitzuwirken.

Von den weiteren Bestimmungen nennen wir: die Aufnahme von jährlichen Statistiken über die gesamte Verbandstätigkeit, sowie ferner die Aufnahme einer Statistik über die Lohn- und Arbeitsbedingungen, die alle fünf Jahre erfolgen soll.

Der Holzarbeiterverband zählte am Schlusse des dritten Quartals 151 406 Mitglieder, davon 3031 weibliche. Gegenüber dem gleichen Quartal des Vorjahres (1908) beträgt die Zunahme 5618. Der Verband befindet sich also wieder auf dem Vormarsche. Von den Ausgaben im Quartal entfallen auf Arbeitslosenunterstützung 108 481 Mk., Streiks 205 757 Mk., Krankenunterstützung 131 676 Mk., das Verbandsvermögen betrug 3 216 300 Mark, davon 1 324 028 Mk. in den Lokalkassen.

An der Arbeitslosenstatistik des gleichen Verbandes im Monat Dezember beteiligten sich 795 Zahlstellen mit 148 872 Mitglieder. Die Gesamtzahl der Arbeitslosen betrug 12 445, davon 7101 Arbeitslose am letzten Tage des Monats. An Arbeitslosenunterstützung wurden 61 592,45 Mk. für 44 953 Tage an 4101 Mitglieder ausgezahlt. Reiseunterstützung erhielten 3667 Mitglieder im Betrage von 5408,70 Mk. für 5971 Tage. 30 Zahlstellen haben nicht berichtet. — Im Vergleich mit dem Vorjahre hatte sich die Arbeitslosigkeit bedeutend verbessert. Auf je 100 Mitglieder entfielen 4,77 Arbeitslose im Dezember 1909, gegen 8,89 im gleichen Monat 1908 und 5,53 im Dezember 1907.

Ueber die Arbeitslosenzählungen des Maurerverbandes in den ersten drei Quartalen des Jahres 1909 bringt der „Grundstein“ nunmehr die endgültigen Ergebnisse in einer interessanten Zusammenstellung. Da wir die Ergebnisse jeder einzelnen Zählung fortlaufend im „Corr.-Bl.“ gebracht haben, begnügen wir uns heute mit der Wiedergabe einer Tabelle, aus der der Umfang der Erhebung und die Entwicklung des Verbandes in den ersten drei Quartalen des abgelaufenen Jahres zu ersehen sind.

Zähltag	Der Verband zählte		Es beteiligten sich Zweigvereine		Diese hatten Mitglieder	Dabon wurden befragt	Von den befragten Mitgliedern wurde befragt in Proz.
	Zweigvereine	Mitglieder	absolut	in Proz.			
1. Quartal	1034	160141	—	—	—	—	—
30. Januar	—	—	920	89,0	153991	143674	89,5
27. Februar	—	—	1024	99,0	158791	147737	92,0
27. März	—	—	994	96,0	159146	147863	92,1
2. Quartal	1035	174588	—	—	—	—	—
24. April	—	—	952	92,0	160402	150704	86,5
29. Mai	—	—	964	93,0	167223	158002	90,5
26. Juni	—	—	928	89,0	170848	161464	92,5
3. Quartal	1040	179451	—	—	—	—	—
31. Juli	—	—	911	87,6	168408	150601	88,9
28. August	—	—	933	89,7	170310	151544	84,4
26. Septbr.	—	—	932	89,6	172167	162013	90,3

Demnach ist die Mitgliederzahl des Verbandes von 160 441 im 1. Quartal auf 179 451 im dritten Quartal gestiegen. Am Jahreschluß 1908 zählte der Verband 163 342 Mitglieder, die Zunahme beträgt demnach rund 16 000 Mitglieder. Mag nun auch, wie immer, das 4. Quartal bei den baugewerblichen Organisationen nicht so günstig sein, wie das dritte Quartal, so ist dennoch zu hoffen, daß die Zunahme des Maurerverbandes am Schluß des Jahres 1909 gegenüber dem Jahreschluß 1908 eine nicht unbedeutende sein wird.

Der Centralverein der Bildhauer zählte am Schluß des dritten Quartals 3820 Mitglieder. An Arbeitslosenunterstützung wurden 13 474,40 Mk., an Reiseunterstützung 1374,45 Mk., an Krankenunterstützung 2614,50 Mk. und für Streiks 4132,80 Mk. verausgabt.

Der 9. Verbandstag des Transportarbeiterverbandes ist auf den 9. Mai nach Hamburg einberufen worden. Auf der Tagesordnung steht u. a.: Die Zusammenschlußverhandlungen mit den Vorständen der Verbände der Hafenarbeiter und Seeleute.

Aus der niederländischen Diamantindustrie.

Bei der jetzigen sehr guten Konjunktur in der Diamantindustrie erlangte der Allgemeine Niederländische Diamantarbeiterverband (A. N. D. V.), der die jüngste, langwierige und starke Krisis, welche diese Industrie traf, ohne irgendwelchen Schaden überstanden hat, wieder äußerst wichtige Vorteile für seine Mitglieder.

Im Laufe des Jahres wurde schon eine Erhöhung des Tarifs für einige Branchen erreicht, wodurch die Tarifminima bedeutend stiegen. Zu gleicher Zeit wurden zwischen dem A. N. D. V. und der Organisation der Juweliere (A. J. V.) die Unterhandlungen eröffnet über eine neue Lehrlingsvereinbarung, da die bestehende von der Seite der Arbeiter gekündigt worden war. Die neue Vereinbarung, welche am 1. Dezember 1909 in Wirkung trat, und am 30. November 1914 abläuft, enthält eine Verbesserung von weitgehender Bedeutung.

Die Begründung des Vertrages sagt: „Es ist im Interesse einer guten Entwicklung der Amsterdamer Diamantindustrie notwendig, Regelungen einzuführen betreffs der Anstellung von Lehrlingen in jener Industrie, wobei zugleich soviel wie möglich Garantien erhalten werden für eine gute Ausbildung der Lehrlinge, weiter für die Zulassung von Arbeitgeberlehrlingen und die Verkürzung der Arbeitszeit.“

Die Vereinbarung bestimmt, daß durch den A. N. D. V. und die A. J. V. tüchtige Arbeiter der diversen Branchen ernannt und besoldet werden sollen, um alle Lehrlinge auf ihre Fähigkeit zu prüfen. Examinatoren sind schon aufgerufen gegen ein Jahresgehalt, wechselnd nach den diversen Branchen von 5000 bis 2500 Mk.

Die Arbeitgeber, Mitglieder der A. J. V., werden das Recht haben, ihre Kinder unbeschränkt in dem Berufe unterrichten zu lassen; die Zulassung von jedem dieser Kinder soll geschehen unter Kontrolle des Vorstandes der A. J. V.

So bald wie möglich werden 600 Lehrlinge angestellt. Weiter werden im Monat Januar der Jahre 1911, 1912, 1913 und 1914 jedesmal 400 Lehrlinge zugelassen werden. Außerdem werden jährlich in den verschiedenen Branchen die durch Tod, Invalidität usw. offen gekommenen Stellen besetzt werden. Vom 1. Oktober 1910 ab soll die Arbeitswoche von

51 Stunden, und vom 1. Oktober 1911 ab die Arbeitswoche von 48 Stunden eingeführt werden, beides mit Verbeibehaltung des Lohnes für die in festem Gehalt Arbeitenden, und mit einer fünfprozentigen Tarifierhöhung für die Akkordarbeiter.“

Bei der Einführung der 48stündigen Arbeitswoche soll diese Arbeitszeit für alle Arbeiter in der Diamantindustrie gelten. Es wird keiner Kategorie erlaubt sein, die Arbeitszeit willkürlich herabzusetzen.

Der A. N. D. V. ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß bis zur Einführung der Arbeitszeitverkürzung diese gleichfalls in anderen Diamantcentren eingeführt werden.

Damit wäre für alle Arbeiter dieser Industrie der Achtstundentag erworben.

Jetzt wird bekannt, daß bei Urabstimmung der Beschluß gefaßt wurde (auf Antrag des Vorstandes des Weltbundes der Diamantarbeiter), für alle Diamantarbeiter jährlich im Monat August eine Ferienwoche einzustellen.

Diese Verbesserungen tragen dazu bei, daß die Diamantarbeiter zu einer der bestgestellten Arbeitergruppen der Welt gehören. Unter den niederländischen Arbeitern nehmen sie gegenwärtig eine Ausnahmestellung ein. Das verdanken sie ihrer vorzüglichen Organisation, welche, die anderen holländischen Gewerkschaften weit überragend, den Vergleich mit den besten ausländischen Gewerkschaften ohne Zweifel glänzend bestehen kann. Der A. N. D. V. zählt jetzt ungefähr 8500 Mitglieder und verfügt über einen besoldeten Vorstand mit Henri Polak als Vorsitzenden und ein umfangreiches administratives Personal. Die wöchentliche Einnahme an Beiträgen beläuft sich jetzt auf 20 000 bis 22 000 Mk. Die Abrechnung vom 31. Oktober 1909 gibt als zur Verfügung stehende Mittel 1 153 600 Mark an; diese Summe ist bedeutend niedriger, als das Vermögen dieses Verbandes.

Amsterdam.

J. v. d. Tempel.

Von den amerikanischen Gewerkschaften.

Von den Gewerkschaften der Eisenbahner zehnten zehnten außerhalb des Amerikanischen Arbeiterbundes.*) Davon hatten zu Beginn des Jahres 1909 die Schaffner (Order of Railway Conductors of America) 38 358 Mitglieder; die Lokomotivführer (Brotherhood of Locomotive Engineers) 56 403 Mitglieder; die Heizer und Maschinenisten (Brotherhood of Locomotive Firemen and Enginemen) 63 410 Mitglieder; die Zugbegleiter (Brotherhood of Railroad Trainmen) 101 000 Mitglieder und die Eisenbahnwagenarbeiter (Brotherhood of Railway Carmen of America) 18 522 Mitglieder, zusammen 277 693 Mitglieder. Unbekannt, aber keineswegs groß, ist die Mitgliederzahl der folgenden Eisenbahnerorganisationen: Internationale Bruderschaft der Eisenbahnbediensteten; Order of Railroad Station Agents (Stationsbeamte); Brotherhood of Railroad Station Employees (Stationsbedienstete); Order of Railway Clerks (Bureaupersonal); Brotherhood of Railway Signalmen (Signalpersonal). Die Eisen-

*) Dem Arbeiterbund angeschlossen sind: International Brotherhood of Maintenance-of-way Employees (Oberbauarbeiter); Order of Railroad Telegraphers (Telegraphisten); Brotherhood of Railway Clerks (Bureaupersonal); Switchmen's Union of North America (Weichenwärter); International Association of Car Workers (Eisenbahnwagenarbeiter).

bahnwagenarbeiter — nämlich Reparierer, Rußer, Schmierer usw. —, wie auch die Eisenbahnbureaubediensteten, haben Doppelorganisationen. Außer den hier angeführten Gewerkschaften dieser Arbeiterkategorien bestehen noch die International Association of Car Workers (Sekretär und Schatzmeister G. W. Gibson, 1205-6 Star Building, 356 Dearborn Street, Chicago) und die Brotherhood of Railway Clerks (Sekretär und Schatzmeister M. E. Fisher, 310 Kansas City Life Building, Kansas City, Staat Missouri), die beide zum Arbeiterbund gehören.

In der Schifffahrt stehen gleichfalls einige Gewerkschaften außerhalb des Arbeiterbundes, und zwar die American Association of Masters, Mates and Pilots (Kapitäne, Steuermänner und Lotsen), die Licensed Tugmen's Protective Association (Schleppschiffpersonal) und die Marine Engineers' Beneficial Association (Marinemaschinisten). Ueber ihre Stärke mangelt jede Angabe. Die Kapitäne, Steuermänner und Lotsen sowie die Marinemaschinisten, haben zweifellos eine ziemlich bedeutende Mitgliederzahl.

Auch in den Erzeugungsgewerben und im öffentlichen Dienst stehen noch eine Reihe von Gewerkschaften dem Arbeiterbund fern; es sind da zu nennen:

Building Laborers' International Protective Union of America (Bauhilfsarbeiter), Sekretär E. P. Johnson, 2326 E. Eight Street, Los Angeles, Kalifornien.

Bricklayers and Masons International Union of America (Maurer), Sekretär W. Dobson, 710 Odd Fellows Building, Indianapolis. (60 682 Mitglieder.)

Card Machine Operators' Union of America (Wollkrempler), Generalsekretär Albert S. Silvester, 14 Montague Street, Worcester, Staat Massachusetts.

Amalgamated Card Room Operatives of America (Wollkrempler), Sekretär N. W. Steheler, 215 Coffin Avenue, New Bedford, Massachusetts.

Loomfixers' National Association, Sekretär John J. Purcell, 1631 Acushnet Avenue, New Bedford, Massachusetts.

National Federation of Weavers (Webler), Generalsekretär James Whitehead, 1188 Globe Street, Fall River, Massachusetts.

National Wool Sorters' and Graders' Association of the United States (Wollsortierer), Sekretär J. E. Ellis, 56 Centre Street, Methuen, Massachusetts.

Brotherhood of Chandelier, Brass and Metal Workers of North America (Armleuchtermacher, Messing- und Metallarbeiter), Sekretär T. S. Patterson, 245 Linden Street, Brooklyn, New York.

Amalgamated Society of Engineers and Machinists. (Amerikanische Distriktsorganisation des britischen Maschinenbauerverbandes.)

United Order of Box Makers and Sawyers of America (Kistenschler und Säger), Adresse unbekannt.

American Flint Glass Workers' Union (Kristallglasmacher), Sekretär W. P. Clarke, 929 Ohio Building, Toledo, Ohio. (8120 Mitglieder.)

National Window Glass Workers (Fensterglasmacher), Sekretär C. L. Tarr, Electric Building, Cleveland, Ohio.

Window Glass Snappers' National Protective Association of America (Glasprennger), Sekretär L. L. Jacklin, Keane, Pennsylvania.

United Shoe Workers of America (Schuhmacher), Sekretär J. M. Tracey, Lynn, Massachusetts.

National Association of Letter Carriers (Briefträger), Washington, D. C.

Federation of State, City and Town Employees' Unions (Staats- und Gemeindegewerkschaften), Sekretär J. M. Gorman, Fenway P. O., Boston, Mass.

National League of Employees of Navy Yards, Naval Stations, Arsenals, and Gun Factories of the United States (Arbeiter in Marinestationen, Arsenalen usw.), Vorsitzender G. L. Cain, 181 Franklin Street, Lynn, Massachusetts.

National Association of Stationary Engineers (Maschinenwärter), Sekretär J. W. Raven, Como Building, 323 Dearborn Street, Chicago.

Die Western Federation of Miners, die hauptsächlich Erzbergleute umfaßt und deren Vorsitzender C. S. Moyer in Denver, Colorado, ist, wird sich voraussichtlich bald mit dem großen Bergarbeiterverband (United Mine Workers) verschmelzen. Vor dem „Cripple Creek-Streit“ (1903/1904) hatte sie etwa 30 000 Mitglieder, wovon sie die Mehrzahl verlor.

Die Bauhilfsarbeiter, Textilarbeiter, Maschinenbauer, Schuhmacher und Maschinenwärter haben Doppelorganisationen.

Die dem Arbeiterbund angehörige Gewerkschaft der Bauhilfsarbeiter ist die International Hod Carriers' and Building Laborers' Union of America, Sekretär E. Willard, Box 266, Elmira, Staat New York.

Von den Textilarbeiterorganisationen stehen innerhalb des Arbeiterbundes: United Textile Workers of America, Generalsekretär A. Hibbert, Box 742, Fall River, Massachusetts; International Spinners' Union (Spinner), Generalsekretär S. Hoff, 602 Cottage Street, New Bedford, Massachusetts.

Die dem Arbeiterbund angehörende Gewerkschaft der Maschinenbauer ist die International Association of Machinists, Generalsekretär-Schatzmeister G. Preston, 404 McGill Building, Washington, D. C.

Der dem Arbeiterbund angeschlossene Maschinenwärterverband ist die International Union of Steam Engineers, Generalsekretär und Schatzmeister R. A. McKee, 606 Main Street, Peoria, Illinois.

Die Boot und Shoe Workers' Union (Sekretär C. L. Paine, 246 Summer Street, Boston) ist die zum Arbeiterbund gehörige Schuhmachergewerkschaft.

In den übrigen Berufen existieren keine Doppelorganisationen — abgesehen von selbständigen Lokalvereinen, die es in vielen Berufen und Orten gibt. Nach Amerika auswandernden Arbeitern der Berufe, in welchen Doppelorganisationen vorhanden sind, ist zu empfehlen, daß sie sich an die dem Arbeiterbund angehörigen Organisationen wenden.

Die im letzten Jahr vom Arbeiterbund wegen Beitragsrückständen ausgeschlossener Gewerkschaften der Goldschläger und der Lummertischer scheinen eingegangen zu sein, ebenso die Bruderschaft der Silberarbeiter und die Doppelorganisation der

Kesselschmiede und Eisenschiffbauer (United Boiler Makers and Iron Ship Builders of America).

Neben den Gewerkschaften im eigentlichen Sinne bestehen in Amerika zwei allgemeine Arbeiterverbände, und zwar die Knights of Labor (Arbeitsritter), Sekretär J. R. McNamee, 1115 Building, Washington, D. C., die einst eine mächtige Organisation waren, nun aber unaufhaltsam abwärts gleiten; ferner die Industrial Workers of the World, Generalsekretär und Schatzmeister Vincent St. John, 310 Bush Temple, Chicago. Keiner der beiden allgemeinen Arbeiterverbände — die in berufliche Gruppen geteilt sind — hat eine große Mitgliederzahl; die Knights of Labor haben allerdings noch immer ganz bedeutend mehr Anhänger als die Industrial Workers of the World.

* * *

Es sollen hier einige Beispiele sehr hoher Aufnahmegebühren von gewerkschaftlichen Ortsvereinen in New York-Stadt angegeben werden, wo die Masse der Einwanderer landet und auch Beschäftigung sucht.

Der Compact Labor Club in New York-Manhattan (Ortsverein Nr. 49 des Internationalen Verbandes der Marmorarbeiter) fordert 200 Dollar Aufnahmegebühr.

Der Ortsverein Nr. 7 des Maurerverbandes (Bricklayers' and Masons' International Union) hebt seit 1886 25 Dollar ein. Derselbe Höhe hat die Aufnahmegebühr bei den Malern (Painters and Decorators).

Der New Yorker Distriktrat der United Brotherhood of Carpenters and Joiners (Zimmerer und Tischler) verlangte von

	Neu Beitretenden	Wieder Beitretenden
1901—1904	5 Doll.	10 Doll.
1904—1906	10 "	15—25 "
seit 1906	20 "	30 "

Lehrlinge haben 5 Dollar zu zahlen.

Der deutsche Steinsekerverein in der Stadt New York, welcher der International Union of Pavers and Rammermen angehört, fordert seit 1896 40 Dollar Aufnahmegebühr.

Bei dem Ortsverein Nr. 25 des Stuckateurverbandes (Operative Plasterers' International Association) betrug die Aufnahmegebühr 1867 1 Dollar, 1868—1900 25 Dollar, seit 1900 26 Dollar.

Der selbständige Lokalverein United Cement Masons of Greater New York (Zementmaurer) hebt 100 Dollar Beitrittsgeld ein.

In der Stadt New York verlangen die Ortsvereine des Spenglerverbandes (Sheet Metal Workers' International Alliance) über 50 Dollar, in den Provinzstädten erheblich weniger.

Die Eisenbauarbeiter (International Association of Bridge and Structural Iron Workers) haben für das ganze Land eine einheitliche Aufnahmegebühr von 25 Dollar.

Im jetzigen Ortsverein Nr. 498 der Installateure (United Association of Journeymen Plumbers and Gas Fitters) stieg die Aufnahmegebühr von 1 Dollar 1891 auf 25 Dollar 1906.

Die New Yorker Fliesenleger (International Ceramic, Mosaic and Encaustic Tile Layers' Union No. 52) begannen 1883 mit einer Aufnahmegebühr von 5 Dollar, die 1885 auf 25 Dollar, 1890 auf 50 Dollar, 1892 auf 75 Dollar und 1895 auf 100 Dollar erhöht wurde; 100 Dollar

macht die Aufnahmegebühr auch bei dem Ortsverein Nr. 53 desselben Verbandes aus, der aus Hilfsarbeitern der Fliesenleger besteht.

Die Laborers' Union Protective Society No. 8 in New York-Manhattan, ein Zweig des New Yorker Lokalbvereins der Bauhilfsarbeiter, fordert 25 Dollar Aufnahmegebühr.

Die Tapetendrucker und Farbenmischer in der Stadt New York (National Association of Machine Printers and Colour Mixers) erheben 100 Dollar Aufnahmegebühr.

Von den Filzbutmachern (United Hatters of North America), die angeblich 25 Dollar Aufnahmegebühr verlangen, erhielt der Berichterstatter keine Auskunft. Vor dem Streit war die Aufnahmegebühr gering.

Bei den Modellmachern (Pattern Makers' League) haben die Mitgliedschaftskandidaten eine Mindest-Aufnahmegebühr von 5 Dollar und die Beiträge für drei Monate im voraus zu bezahlen (ähnlich ist es bei anderen Verbänden).

Hoch sind die Aufnahmegebühren im allgemeinen bei den Theaterarbeitern und den Musikern. Der Ortsverein Nr. 310 der American Federation of Musicians*) verlangt 100 Dollar, desgleichen die National Union of Bill Posters No. 1 (Theaterzettelanstaltler) und die New Yorker Ortsvereine der Bühnenarbeiter (Theatrical Stage Employees International Association No. 1 und 4). Die Schauspieler kommen dagegen nur auf ein Höchstmaß von 50 Dollar. Der Ortsverein der Bühnenarbeiter Nr. 1 begann 1886 mit 1 Dollar, 1887 war die Gebühr 3 Dollar, 1889 5 Dollar, 1890 10 Dollar, bald darauf 25 und 50 Dollar, und seit 1902 ist sie 100 Dollar.

Die International Union of Steam Engineers No. 184 (Maschinenwärter in New York-Manhattan) erhebt 75 Dollar; die übrigen Ortsvereine dieses Verbandes verlangen viel weniger.

Die Aufnahmegebühr des Lokalvereins Modelers' and Sculptors' League of America (Modellleur und Bildhauer) stellt sich gleichfalls auf 75 Dollar.

Bei der Furniture and Carpet Employees' Association (Möbel- und Teppichverkäufer), einem Lokalverein in Brooklyn, sind 25 Dollar zu zahlen; ebenso bei einem Ortsverein der Handelshilfen (Retail Clerks) und bei einem Ortsverein der Schenkellner (Bartenders).

Die Liste umfaßt nicht alle New Yorker Ortsvereine mit hohen Aufnahmegebühren; es gibt deren noch eine Anzahl, und zwar die meisten in den Baugewerben.

Die Aufnahmegebühr ist in der Regel nicht auf einmal, sondern in Raten, zu bezahlen.

Die Verbände, welche ein einheitliches Beitrittsgeld bestimmt haben, über das ihre Ortsvereine nicht hinausgehen und unter dem sie nicht zurückbleiben dürfen, sind noch nicht gar viele; eine strenge Centralisation, wie sie bei den deutschen Gewerkschaften besteht, ist bei den Amerikanern überhaupt nicht beliebt.

Ein folgender Artikel wird über die von den amerikanischen Centralverbänden festgesetzten Aufnahmebedingungen im allgemeinen unterrichten.

8.

*) Um die Macht der organisierten Musiker in New York zu brechen, gründeten die Industrial Workers of the World in dieser Stadt eine Musikgruppe.

wickelte, soll eine kurze Analyse seines Vortrags demonstrieren.

Die wirtschaftliche Unternehmung, beginnt der Herr Professor sein Referat, ist nicht ein Erzeugnis der „Profitwut des Kapitals“, nicht eine bloße Privatwirtschaft, die man schädigen kann, ohne daß die Volkswirtschaft leidet. „Die Unternehmungen sind die eigentlichen Nährzellen der Volkswirtschaft.“ Was Herr Dr. Ehrenberg damit ausdrücken will, ist klar; Streiks sind ein Frevel, die Arbeitsniederlegung ist eine Schädigung der Gesamtheit. Was er aber verschweigt, ist dies: daß Aussperrungen dann gleichfalls zu verbieten wären! Ist der Zustand der Arbeiter eine Fribolität, dann ist die Arbeitsverhinderung durch die Unternehmer ein Verbrechen! Denn entweder sind die Unternehmungen keine Privatwirtschaften, dann hat dies auch der Besitzer und Nutznießer zu respektieren; oder sie sind Erzeugnisse der kapitalistischen Profitwut, dann besteht für die Arbeiter kein zureichender Grund, sie — wenn sie sich geschädigt erachten — zu schonen. Der „wissenschaftliche“ Vorstoß des Herrn Professors gegen das Koalitionsrecht der Arbeiter, der mit der zitierten Begriffsbestimmung der Unternehmungen versucht wird, prallt also wirkungslos an der Tatsache ab, daß das Koalitionsrecht der Unternehmer nicht denkbar ist, ohne das der Arbeiter, daß es geradezu auf dem letzteren beruht. Gewiß sollten die Unternehmer endlich damit aufhören, ihre Betriebe als bloße Privatwirtschaften zu betrachten und zu behandeln; gewiß ist ihr Herrenstandpunkt längst unvereinbar geworden mit dem gesellschaftlichen Charakter der von ihnen betriebenen Unternehmungen; gewiß übernehmen sie mit der Zubeitriebung einer Fabrik nicht bloß eine Reihe von Rechten, sondern auch eine Reihe von Pflichten gegen „ihre“ Arbeiter und gegen die Gesamtheit. Allein, wer ist es denn, der sich gegen die Versuche der Allgemeinheit, die Verantwortung der Unternehmer zu regulieren, am heftigsten sträubt? Wer beansprucht Privilegien und verweigert die Anerkennung der selbstverständlichen Notwendigkeit, daß das wirtschaftliche Recht für alle Bürger eines Staates gleich sein muß?

Die Unternehmer wollen den Handel mit der Ware Arbeitskraft gerade so monopolisieren, wie den Handel überhaupt. Daß die Betriebe im öffentlichen Interesse zu funktionieren haben, da sie ein allgemeines Bedürfnis befriedigen, das geht ihnen nicht ein; aber die menschliche Arbeitskraft, das persönlichste, individuellste eines jeden, das soll Gemeingut, nein — Strandgut der Ausbeuterklasse werden?! Der wichtigste Produktionsfaktor — Eigentum der Kapitalisten?! Eine größere Gefahr kann über den Staat nicht heraufbeschworen werden! Gewiß ist jede Produktion ohne die menschliche Arbeitskraft unmöglich; aber was folgt daraus? Daß man sie dem Unternehmertum zur privaten Ausbeutung preisgibt? Daß man sie derjenigen Klasse ausliefert, die, aller sozialen Instinkte bar, nur an sich denkt, wenn sie auch natürlich das Allgemeininteresse vorzüglich? Auch die Arbeiter sind der Ansicht, daß die Produktion ein Erfordernis der Gesellschaft, daß sie nur mit ihr und durch sie möglich ist. Aber dann sollen auch die Konsequenzen daraus gezogen, soll die Produktion unter die Kontrolle der Gesamtheit, unter die Verwaltung aller beteiligten und interessierten Produktionsfaktoren, also auch der Arbeiter, gestellt werden. Das Spiel der Unternehmer, welche den Arbeitern Pflichten gegen die Allgemeinheit aufbürden, während in Wahrheit nur

der private Vorteil der Ausbeuter in Frage kommt, ohne Pflichten der Allgemeinheit gegenüber den Arbeitern anzuerkennen, dieses grobschlächtige Spiel muß endlich aufhören. Haben die Arbeiter die Pflicht zur Arbeit, dann hat die Gesellschaft die Pflicht, dafür zu sorgen, daß die Unternehmer ihre Betriebe nicht als Privateigentum betrachten, das den Arbeitern nur solange zur Verfügung steht, als daraus ein Vorteil für den Besitzer der Produktionsmittel erwächst. Dann darf das Konjunkturrisiko nicht einseitig auf die Arbeiter abgewälzt werden und die von den Unternehmern zeitweise verhängte Arbeitslosigkeit muß ein Ende nehmen!

Alle diese Konsequenzen ignoriert Herr Professor Ehrenberg, und man muß sich wundern, daß er wenigstens das eine zugibt, daß das Kapital mit Entziehung der modernen Großunternehmung nichts zu tun hat, als — den Profit einzuheimsen. Bei den Kleinbetrieben des Staates und der Gemeinden, der Aktiengesellschaften und sonstigen Kapitalassoziationen spielt der Unternehmer eine wesentlich andere Rolle als bei den Einzelunternehmungen. Bei den ersteren ist er nur ein Organ des Ganzen, bei den letzteren ist er zugleich der Hauptinteressent. Umgekehrt ist das Interesse des Arbeiters mit dem der Großunternehmung identisch, wenigstens hat er hier mehr Aussicht, seinen Vorteil gewahrt zu sehen, wenn die Arbeitsverfassung einer öffentlichen Kontrolle unterliegt, auf die auch den Arbeitern ein Einfluß zusteht. Bei dem Privatbetrieb hingegen überragt unter allen Umständen das Geschäftsinteresse des Unternehmers, kommt dessen Privatinteresse zu schärferem Ausdruck. Ist es da ein Wunder, wenn infolgedessen auch der Interessengegensatz zwischen Kapital und Arbeit ein größerer ist?

Herr Professor Ehrenberg verwirft natürlich den Klassenkampf, aber er weiß kein Mittel anzugeben, um die Ursache desselben zu beseitigen. Ihm genügt das gewerberechtliche Vertragsverhältnis nicht, und er sieht auch ein, daß das Herrschaftsverhältnis Gefahren in sich birgt. Er faselt von der Arbeitsgemeinschaft, die durch den gemeinsamen Arbeitszweck gebildet wird, der für beide Teile Existenzgrundlage ist. Daß der Unternehmer seine Ueberlegenheit gegenüber dem Arbeiter mißbraucht, kann er nicht leugnen. Aber er begnügt sich mit der inhaltsleeren Sentenz, daß dann die Steigung der Ansprüche an die Arbeitskräfte und das Herabgehen des Lohnes an eine Grenze gelangen, jenseits welcher die Existenzbedingungen der Unternehmung mit denen der Arbeiter in Konflikt geraten.

Ein „sicher wirkendes Heilmittel“ dagegen nennt der Herr Professor nicht. Soziale Reformen? Jawohl, wir müssen an einer bestimmten Grenze Halt machen, und über diese Grenze eben wird gesritten. Man sieht, Herr Ehrenberg kommt schließlich doch zu dem viel verpönten Interessengegensatz und dem daraus resultierenden Klassenkampfe, wenn er es auch nicht Wort haben will. Er bestreitet auch nicht, daß manche sozialpolitische Reformen sich bewährt haben. „Arbeiterversicherung ist gewiß nützlich, aber schwerlich Arbeitslosenversicherung. Arbeiterschutz für Frauen und Kinder ist sehr segensreich, aber schwerlich ein gesetzlicher Normalarbeitstag für erwachsene Männer. Vernünftige (!) Arbeiterorganisationen wirken gut gegenüber etwaiger (!) Ueberspannung der Ansprüche an die Arbeitskräfte, haben aber ihrerseits eine gefährliche Neigung, ihre Macht zu überspannen. Wohlfahrtseinrichtungen sind sehr zu empfehlen, wenn sie nicht das Verantwortlichkeitsgefühl und die Selbständigkeit allzu sehr schwächen“

Lohnbewegungen und Streiks.

Tarif- und Lohnbewegungen.

Im Malergewerbe haben beide Parteien den Schiedsspruch der Unparteiischen angenommen. Im Verbands der Maler wurde die Frage der Annahme oder Ablehnung des Schiedsspruches durch eine Urabstimmung entschieden. An den zu diesem Zwecke einberufenen Versammlungen nahmen 16 720 Mitglieder teil. Davon stimmten 8832 für und 6192 gegen die Annahme des Schiedsspruches. In einigen größeren Städten lehnten die Mitglieder mit großer Majorität den Schiedsspruch ab, weil die zugestandene Lohnhöhung ihnen zu gering erschien. Dagegen haben über 200 mittlere und kleine Orte sich für die Annahme entschieden, da der Schiedsspruch für diese, besonders in Süddeutschland, eine wesentliche Aufbesserung bringt. Wie die obigen Zahlen zeigen, war die Majorität der Abstimmenden für die Annahme, so daß diese bis zum 16. Januar den Unparteiischen mitgeteilt werden konnte.

In der Ortsverwaltung Hamburg des Verbandes ist die Opposition gegen den Schiedsspruch besonders stark. Wenn dazu auch der Umstand beiträgt, daß die Unparteiischen die Verhältnisse in Hamburg nicht berücksichtigt haben, sondern unberechtigterweise diese Stadt hinter Berlin zurückstehen ließen, so scheinen uns dennoch die Hamburger Mitglieder des Verbandes die Frage von falschen Gesichtspunkten aus zu beurteilen. In der Versammlung in Hamburg wurde nach dem Bericht des „Hamburger Echo“ erklärt, man sei „von den rückständigsten Elementen überstimmt worden.“ Nun ist es aber zweifellos ein Vorzug des Reichstariifs, daß er für die Arbeiterschaft einen Ausgleich schafft. Das ist im Buchdruckgewerbe genau so gewesen, und zwar zum Vorteil der Arbeiter. Gewiß mögen die Hamburger Maler vermöge ihres festen Zusammenhalts im Verbands in der Lage sein, durch einen Lohnkampf größere Vorteile zu erringen, als ihnen durch den Schiedsspruch zugestanden werden. Aber sie dürfen nicht vergessen, daß, so lange die Löhne im Reich viel niedriger sind, es auch ihnen schwer fällt, auf die Dauer ihre bessere Position zu halten. Sie müssen auch mit den „Rückständigsten Elementen“ rechnen, ja es ist sogar ihre Pflicht, auf diese Rücksicht zu nehmen. Der Verband muß auf die Hebung der Lage seiner Mitglieder im ganzen Reich bedacht sein, er kann auf keinen Fall nur die Großstädte berücksichtigen. Die Solidarität der Verbandsmitglieder fordert gebieterisch, daß nicht lokaler Egoismus regiert, sondern die Rücksicht auf die Gesamtheit. So verständlich wir auch die Erregung der Verbandsmitglieder in Hamburg in Anbetracht ihrer Zurücksetzung hinter Berlin finden, so sprechen wir dennoch die Hoffnung aus, daß diese Erregung der besseren Einsicht, die sich in dem solidarischen Zusammenhalten der Gesamtheit äußert, weichen wird. Bei einer Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse im ganzen Reich kann es nicht ausbleiben, daß einzelne Gebiete zu heben. Diese Hebung liegt aber unzweifelhaft im Interesse aller Verbandsmitglieder. Das werden auch die Hamburger Genossen bei ruhiger Ueberlegung anerkennen müssen.

Aus Unternehmerkreisen.

Unternehmer und Unternehmertum.

Wenn man den Vertretern der bürgerlichen Nationalökonomie glauben dürfte, dann ist der Unternehmer das Gehirn der Welt, zum mindesten der wirtschaftlichen Welt. So bezeichnet ihn der bekannte Sozialpolitiker Brentano in einem Vortrage, welchen der genannte Münchener Universitätsprofessor am 3. Januar 1907 in der Berliner Volkswirtschaftlichen Gesellschaft gehalten hat. Der Rostocker Professor Ehrenberg erhebt ihn zum Lokomotivführer der Volkswirtschaft, und der Wiener Nationalökonom Wieser meint, daß dem Unternehmertum die Führung der Gesellschaft gebühre, weil er ein „führendes gesellschaftliches Werk“ zustande gebracht habe.

Alle diese Definitionen ähneln einander, wie ein Ei dem anderen, und ebenso stimmen die übrigen professoralen Auffassungen, wie sie im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“ und im „Wörterbuch der Volkswirtschaft“ niedergelegt sind, überein. Der Unternehmer ist es, welcher die produktiven Kräfte (Natur, Arbeit und Kapital) vereinigt und verwendet, denn, daß nach bürgerlicher Anschauung das Kapital als ein selbständiger Faktor anzusehen ist, darf im Hinblick auf die praktischen Konsequenzen, die sich daraus für die herrschenden Klassen ergeben, nicht Wunder nehmen. Würde die ursprüngliche Bedeutung des Kapitals als Produktionsfaktor gelugnet werden, so ließe sich dann auch die Vorherrschaft der Unternehmerklasse beitreten, und das können natürlich die Vertreter der bürgerlichen Ökonomie nicht riskieren. Also muß das Kapital als ein eigener Faktor gewertet werden, der gleichberechtigt neben der Natur und Arbeit steht!

Aber schon Brentano hat — von Karl Marx und seinen Vorgängern abgesehen — die Legende zerstört, daß der Unternehmer ein Produzent ist und herausgebracht, daß auch der Arbeiter, wenngleich nicht Erzeuger des konsumreifen Produkts (?), so doch deshalb nicht weniger Produzent eines selbständigen Gutes ist, das er „für eigene Rechnung und Gefahr“ zu Markt bringt. „Auch er ist Unternehmer, Unternehmer von Arbeitsleistungen“. Und eben darin besteht seine, des Arbeiters, wirtschaftliche Freiheit, daß er im Gegensatz zu der Gebundenheit vergangener Zeiten nunmehr für sich selbst verantwortlich ist — wenigstens rechtlich. Denn in der rauhen Wirklichkeit verhält sich die Sache anders: Der kapitalistische Betriebsunternehmer hat sich in diese Wandlung aus einem Herrn in einen bloßen Arbeitskäufer noch nicht allenthalben gefunden und die Scharfmacherei erhebt Kühner als vordem ihr struppiges Haupt. Sie hat auch einen wissenschaftlichen Verteidiger gefunden in der Person des schon genannten Rostocker Professors Ehrenberg, der zum Scharfmacher-Liebhaber „avancierte“, nachdem es nicht gelungen ist, ihm an der Leipziger Hochschule eine Lehrkanzel zu verschaffen. Dieser Mann, dem ein gewisser nichtscheanisch schillernder Spürsinn für nahrhafte Bedürfnisse der Machthaber nicht abgesprochen werden kann, hat vor einiger Zeit über die Frage nach der wirtschaftlichen Stellung der Unternehmer vor Wiener Industriellen einen Vortrag gehalten, in welchem er seine vor Jahren in einem Buche ausgesprochenen Ansichten über das bewegte Thema schärfer und deutlicher zusammengefaßt hat. Wie sehr er sich dabei in Widersprüche ber-

usw. Damit wäre also beiläufig die Grenze angedeutet, an der der Herr Professor Halt machen möchte. Aber vielleicht begreift auch er, daß die „Grenze“ der Scharfmacher nicht die der Arbeiter sein kann, und daß die Trägheit, die er den Arbeitern unterschiebt, zu den besonders tiefwurzelnden ursprünglichen Eigenschaften der — Unternehmer gehört, die beseitigt werden muß, wenn nicht ein Rückfall in den Naturzustand der Barbarei eintreten soll, wie ihn der Herr Professor befürchtet. Er wird deshalb auch begreifen, daß sich die Arbeiter andere „Lokomotivführer“ auserkoren haben, als die Unternehmer sein können, nämlich — ihre Gewerkschaften! Sigm. Raff.

Arbeiterversicherung.

Typhus als Betriebsunfall.

Wenn man den bürgerlichen Soldschreibern angeblicher Arbeiterfreunde Glauben schenken könnte, dann wären die Beiträge, die der Arbeiter an seine Berufsorganisation abführt, rein weggeworfenes Geld. Vorteile für die Arbeiter bringen die Organisationen absolut keine, die Beiträge werden nur zu dem Zwecke verbraucht, um gewissenlosen Agitatoren ein behagliches Dasein zu sichern, dieselben zu mästen, so tönt's uns im bürgerlichen Blätterwald alljährlich duzendmal entgegen. Wie gegensätzlich demgegenüber aber die Organisation für den Arbeiter und seine Hinterbliebenen wirkt, möge folgender Fall illustrieren. Der Bergmann A. Sch. war im Jahre 1906 beim Abteufen der Schächte auf Zeche Radbod beschäftigt. Die Temperatur auf der Schachthohle war eine sehr hohe; das Abteufen wurde in der intensivsten Weise betrieben. Am 29. Januar 1908 erlitt Sch. im Betriebe eine Kopfverletzung, am 15. Februar schon mußte er dem Krankenhaus zugeführt werden, woselbst er am 22. Februar an Typhus verstorben ist. Der Anspruch der Witwe auf Anerkennung der Hinterbliebenenrente wurde in allen Instanzen, zuletzt vom Reichsversicherungsamt unterm 19. September 1907 zurückgewiesen.

Unterm 21. November 1907 erging nun ein Urteil des Reichsversicherungsamtes in Sachen Th., nach welchem Typhus als Betriebsunfall anerkannt wurde. Angestellte Nachforschungen ergaben, daß die Sache Th. mit derjenigen von Sch. genau übereinstimmte. Th. war ebenfalls wie Sch. an Typhus gestorben und beide waren gemeinschaftlich beim Abteufen auf Zeche Radbod beschäftigt. Wie bereits oben erwähnt, war die Temperatur bei den Abteufungsarbeiten eine unverhältnismäßig hohe; dabei wurden die Arbeiten in der nachhaltigsten Weise betrieben. Um es den Arbeitern auf der Schachthohle zu ermöglichen, überhaupt bei der anstrengenden, ununterbrochenen Arbeit aushalten zu können, hat die Zechenverwaltung Trinkwasser auf die Sohle geliefert. Indem nun, wie bereits dargetan, das Reichsversicherungsamt in analoger Sache wie diejenige Sch. zugunsten der Hinterbliebenen entschieden hat, indem es in zutreffender Weise das Liefern des Trinkwassers als im Interesse des Betriebes gesehen, würdigte, stellte die Witwe Sch. unterm 7. Dezember 1907 nochmals an den Vorstand der Sektion 2 der Knappschafts-Berufsgenossenschaft das Ersuchen, ihr unter den jetzigen veränderten Verhältnissen die Hinterbliebenenrente zu bewilligen, dabei betonend, die Zustellung des Bescheides zu beschleunigen, damit ihr eventuell

noch Zeit verbleibe, das Urteil des Reichsversicherungsamtes vom 19. September im Wege der Wiederaufnahme des Verfahrens anzufechten. Unterm 14. Dezember 1907 erwiderte der Sektionsvorstand, daß das Urteil in Sachen Th. noch nicht eingegangen, sobald dies geschehen, werde ihr Bescheid zugehen. Nachdem aber bis 30. Dezember eine Nachricht noch nicht eingetroffen, beantragte die Witwe beim Reichsversicherungsamt die Wiederaufnahme des Verfahrens. Am 31. Januar 1908 ging seitens des Sektionsvorstandes folgendes Schreiben ein: „Ihr Antrag, Ihnen trotz der rechtskräftigen Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 19. September 1907 die Hinterbliebenenrente zu gewähren, hat der Sektionsvorstand abgelehnt.“ Andererseits teilte das Reichsversicherungsamt mit Schreiben vom 6. Februar 1908 mit, die Witwe Sch. wolle den Bescheid der Berufsgenossenschaft abwarten. Von dieser Veranachrichtigung des Reichsversicherungsamtes wurde der Sektionsvorstand unterm 15. Februar 1908 genau informiert. Am 22. Februar 1908 ließ sich nun der Sektionsvorstand wie folgt vernehmen: „Wir lehnen es ab, Ihnen einen berufungsfähigen Bescheid zu erteilen.“ Wiederum war die Witwe gezwungen, sich an das Reichsversicherungsamt zu wenden mit der Bitte, den Sektionsvorstand im Aufsichtsweg zu veranlassen, einen berufungsfähigen Bescheid zu erteilen. Endlich, am 27. April 1908, geruhte der Sektionsvorstand den Vorbescheid zu erlassen. Er lautet:

„Die Klägerin ist durch Urteil des Reichsversicherungsamtes vom 19. September 1907 mit ihrem Anspruch rechtskräftig abgewiesen worden. In diesem Urteil heißt es: „... weil nach sämtlichen ärztlichen Gutachten keine Zweifel darüber bestehen, daß der Bergmann Sch. nicht an den Folgen eines Unfalles, sondern an Typhus gestorben ist. Es ist demnach zugleich festgestellt, daß der Typhus kein Betriebsunfall sei und ferner, daß Sch. überhaupt nicht an einem Unfall gestorben sei.“ Durch diese rechtskräftige Entscheidung des Reichsversicherungsamtes ist der Anspruch der Klägerin für uns erledigt. ... Falls Sch. sich bei der Betriebsarbeit infiziert haben sollte, so liegt auch dann kein Betriebsunfall im Sinne des S. U. B. G. vor, denn dann ist seine Erkrankung und sein Tod nicht durch ein Betriebsereignis herbeigeführt worden, sondern war die Folge einer Verletzung zur Befriedigung seiner leiblichen Bedürfnisse. Unfälle, die Arbeiter bei solchen Verrichtungen erleiden, sind keine Betriebsunfälle im Sinne des S. U. B. G. Es fehlt ferner an einem zeitlich bestimmbareren Ereignis, da der Zeitpunkt nicht feststeht, in welchem die Aufnahme der Typhusbazillen in den Körper des Sch. erfolgt ist.“

Auf diesen Vorbescheid wurde in einem umfangreichen Schreiben vom 18. April 1908 der Auffassung des Sektionsvorstandes entgegengetreten, wobei nochmals auf die Entscheidung des Reichsversicherungsamtes in Sachen Th. hingewiesen wurde. Wer aber nun etwa glaubt, der Sektionsvorstand habe sich durch diese sachlichen und zutreffenden Darlegungen eines Besseren belehren lassen, der irrt. Unterm 14. Mai 1908 erteilte er den Ablehnungsbescheid. Er beginnt wie folgt:

„In der Unfallsache des Sch. haben Sie auf den Vorbescheid begründete Einwendungen erhoben, die jedoch den Sektionsvorstand zu einer Milderung des ihnen mitgeteilten Beschlusses über die Ablehnung des Entschädigungsanspruchs keine Veranlassung gegeben haben.“

Die weitere Begründung ist dieselbe wie im Vorbescheid.

Gegen diesen Bescheid legte das Hammer Arbeitersekretariat Berufung ein, welche in der ausführlichsten und ausführlichsten Weise begründet wurde. Der erste Verhandlungstermin am 29. Juli

1908 fand nicht statt, weil der vom Arbeitersekretariat entsandte Vertreter vom Schiedsgericht nicht zugelassen wurde. Weiter fand Termin statt am 3. September 1908 und 27. Oktober 1908. Im letzteren Termin beschloß das Schiedsgericht die Einholung eines Gutachtens des Professors Dr. Krubus in Gelsenkirchen darüber, ob durch den Genuß von Trinkwasser Typhus herbeigeführt werden könne, und ob Sch. sich das todbringende Leiden eventuell durch das Trinken verseuchten Wassers außerhalb des Betriebes nicht habe zugezogen haben können. Dem Gutachten sollten unter anderem zugrunde gelegt werden: die Akten des Gelsenkirchener Wasserwerksprozesses vom Jahre 1904 und insbesondere das Gutachten des Professors Koch. In seinem 16 seitigen Gutachten kommt nun Professor Krubus zu dem Schlusse, daß der Tod des Sch. nur die Folge des Genusses verseuchten Wassers sein könne, und daß mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden müsse, daß verseuchtes Trinkwasser von der Zeche auf die Schachtsohle geliefert sei. Angesichts dieser klaren Sachlage konnte das Schiedsgericht nicht umhin, die Anapptschaftsberufsgenossenschaft zur Zahlung der gesetzlichen Hinterbliebenenrente zu verurteilen. Wegen des Allgemeininteresses, das die Gesamtbergarbeiterschaft an dem Ausgange dieses Rechtsstreites hat, sei hier die Begründung des Urteils im wesentlichen wiedergegeben. Es heißt da: In der usw. . . Gründe:

„In der Begründung des Urteils des Reichsversicherungsamts vom 19. September 1907 ist zwar, worauf der Vertreter der Beklagten wiederholt hinwies, gesagt worden, daß der verlorbene Chemann der Klägerin nicht an den Folgen eines Betriebsunfalles, sondern an Typhus gestorben sei. Damit hat das Reichsversicherungsamt aber offenbar nur feststellen wollen, daß der Tod des Sch. nicht eine Folge der letzten Kopfverletzung sei, nicht aber, daß die Typhuserkrankung, an der Sch. unbetritten zugrunde gegangen ist, überhaupt nicht als Betriebsunfall oder Folge eines solchen in Betracht kommen könne. Der Auffassung des Vertreters der Beklagten, daß schon mit Rücksicht darauf ihr letzter Widerspruch zurückgewiesen werden müsse, daß die Klägerin mit ihrem Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente vom Reichsversicherungsamt abgewiesen worden sei und danach das Ableben ihres Ehemannes nicht mehr auf einen Betriebsunfall zurückgeführt werden könne, konnte daher nicht bestritten werden. Es wird sehr der Genuß von verseuchtem Trinkwasser auf der Zeche Habbod für die Entstehung der Erkrankung an Typhus verantwortlich gemacht und es mußte deshalb auch geprüft werden, ob dieser Vorgang, wie die Klägerin jetzt behauptet, das tödliche Leiden herbeigeführt hat, und ob in dem Gemische des verseuchten Wassers ein Vorgang zu erblicken ist, der als ein Betriebsunfall im Sinne des § 1 des G. U. S. G. anzusehen ist. Was diese Fragen angeht, so ergibt sich zunächst aus dem mit großer Sachkenntnis erhaltene einwandfreien Gutachten des Professors Dr. Krubus vom 14. Februar 1909 folgendes:

„Ein Anhalt für die Annahme, daß die tödliche Erkrankung des Sch. aus Ursachen, die mit dem Genuß des schädlichen Trinkwassers bei der Arbeit in keinem ursächlichen Zusammenhang standen, zur Entstehung gelangt ist, ist nicht vorhanden. Nach Lage der Sache muß vielmehr mit einem hohen Grad von Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß das tödliche Leiden eine Folge der im Januar und Februar 1906 unter den beim Abteufen der Schächte der Zeche Habbod beschäftigten Vergleuten entstandenen Typhusepidemie war. Diese ist durch den Genuß des den beteiligten Arbeitern von der Zechenverwaltung zum Trinken gelieferten verseuchten Wassers zum Ausbruch gekommen, welches die Arbeiter, unter denen sich auch Sch. befand, infolge des damaligen forcierten Betriebes und der damals im Schachte herrschenden schwülen Temperatur in reichlichen Mengen genossen haben. Bezüglich der Frage, ob die Entstehung der Erkrankung an Typhus als Folge eines Betriebsunfalles anzusehen ist, ergibt sich folgendes: Aus den Akten der königlichen Regierung zu Württemberg über die Typhusepidemie ist ersichtlich, daß die ersten Typhusfälle auf der Zeche Mitte Januar 1906 aufgetreten

sind. Sch. ist nach den Feststellungen des Gerichts am 1. Februar 1906 an Typhus erkrankt. Der Zeitraum, innerhalb dessen die Aufnahme der Typhusbazillen in den Körper des Sch. erfolgt sein muß, ist damit gegeben. Da nun nach ärztlichen Erfahrungen eine einmalige Einwirkung der Typhusbazillen ausreicht, die Erkrankung herbeizuführen, so spricht die Sachverständigkeit dafür, daß der Sch. durch einen einmaligen Genuß des verseuchten Trinkwassers, also durch ein in einem eng begrenzten Zeitraum eingeatmetes Ereignis erkrankt ist. Das Gericht hat deshalb einen Unfall für vorliegend erachtet und in Anrechnung an die Refusentscheidung des Reichsversicherungsamts in Sachen Sch. eines völlig gleichgültigen Falles, keine Bedenken getragen, diesen Unfall dem Betriebe der Zeche Habbod zuzuschreiben. Der Unfall hatte zwar in der Betriebsanbahn der leitlichen Bedürfnisse des Sch. keine unmittelbare Ursache; es muß aber berücksichtigt werden, daß die Betriebsverhältnisse, die die leitlichen Bedürfnisse, Betriebsanbahn des Durstgefühls, hervorgerufen, ungewöhnlich waren, da es galt, in möglichst kurzer Zeit zwei Schächte niederzubringen, wozu es der ununterbrochen und möglichst angepumpten Tätigkeit der Arbeiter bedurfte, die um so anstrengender war, als nach den getroffenen Feststellungen in den Schächten eine außergewöhnliche Wärme herrschte, die in Verbindung mit der anstrengten Tätigkeit unter den Bedingungen ein häufiges und hartes Durstgefühl bedingte. Zweckmäßige Zirkulation des Durstes und Vermeidung von Arbeitspausen hat die Zechenverwaltung das Trinkwasser den Arbeitern an der Arbeitsstelle gereicht, woraus sich ergibt, daß die Vorkerna des Wassers im Betriebsinteresse geschah. Die Vorkehrungen zur Bereitstellung des Wassers und dieses selbst sind damit in einer Betriebsanbahn geworden. Infolge dieser mangelhaften Betriebsanbahn ist Sch. erkrankt und gestorben und somit einer Gefahr erlegen, die durch den Betrieb bestimmt war. Es muß deshalb auch der Unfall als mit dem Betrieb in einem ursächlichen Zusammenhang stehend angesehen werden. Der Anspruch der Klägerin auf Zahlung der gesetzlichen Hinterbliebenenrente ist hiernach gemäß § 16 des G. U. S. G. begründet, weshalb wie in der Urteilsformel ausgesprochen, erkannt werden mußte.“

So das Schiedsgericht. Die Anapptschaftsberufsgenossenschaft aber gab sich mit dieser Entscheidung, die an Klarheit über den Begriff „Betriebsunfall“ nichts zu wünschen übrig läßt, keineswegs zufrieden, erhob vielmehr Rekurs gegen das Urteil. Die Begründung dieses Rekurses dürfte im allgemeinen wenig interessieren, nichtsdeutender aber muß es der Öffentlichkeit unterbreitet werden, daß der Sektionsvorstand in seinem Schriftsatz von einer armen, unwissenden Frau spricht, die in betrügerischer Absicht und wider besseres Wissen den Tod ihres Ernährers irrtümlicherweise auf eine Kopfverletzung zurückführte, um sich eine Rente zu sichern.

Das Reichsversicherungsamt, das sich mit dieser Sache unterm 25. September 1909 zu befassen hatte, schloß sich den Ausführungen des Schiedsgerichts vollinhaltlich an und wies den Rekurs der Berufsgenossenschaft zurück.

Also beinahe eines Zeitraumes von vier Jahren bedurfte es, ehe die arme Witwe zu ihrem Rechte kam. H. Krämer.

Gewerbegerichtliches.

Arbeitersekretäre als Prozeßbevollmächtigte und Parteivertreter vor Gericht.

Als das Gewerbegerichtsgesetz erlassen wurde, waren die Arbeitersekretariate in Deutschland noch unbekannt, und es war auch nicht vorauszusehen, daß sich die Arbeiterorganisationen derartig rapide entwickeln würden, wie wir es erlebt haben. Erst drei Jahre nach der Schaffung der Gewerbegerichte, nämlich im Jahre 1894, wurde das erste deutsche Arbeitersekretariat — in Nürnberg — gegründet. Als das Gewerbegerichtsgesetz im Reichstage beraten

Es ist wohl möglich, daß man diese neueste Gefahr in ihrer ganzen Größe bis jetzt noch nicht erkannt hat, was wohl der politischen Krisis zuzuschreiben ist, die augenblicklich auf der Nation lastet. Aber es ist ganz zweifellos, daß die Arbeiterpartei beim Zusammentritt des neuen Parlaments diesen Gegenstand zu einer wichtigen parlamentarischen Aktion machen wird. Wahrscheinlich wird sie hierdurch schon durch den Umstand gezwungen, daß die neuesten juristischen Interpretationen der Lordrichter weitere gerichtliche Definitionen nach sich ziehen werden über die Frage: Was ist eine Gewerkschaft? — Es handelt sich in Kürze um folgenden Fall: Im Jahre 1903 führte der Verband der Eisenbahner in seinem Statut eine Bestimmung ein, wonach alle Mitglieder obligatorisch verpflichtet wurden, für parlamentarische Zwecke 1 Mt. pro Jahr Extrasteuer zu zahlen. Dieser Beschluß galt als ein kräftiger Protest gegen das nunmehr berühmte Taff-Wale-Urteil. Die Leser des „Correspondenzblattes“ kennen die inneren Streitigkeiten, die der Verband der Eisenbahner in den letzten Jahren durchzumachen hatte — weil der Generalsekretär Mr. Richard Bell sich weigerte, im Parlament der Arbeiterpartei beizutreten —, zur Genüge. Als sich herausstellte, daß die Majorität der Mitglieder des Verbandes treu zur Arbeiterpartei hielt, fand Mr. Bell einen elenden Helfershelfer in der Person des Mr. Osborne, Sekretär der Ortsgruppe Walthamstow bei London, welcher sich an das Gericht wandte zwecks Entscheidung, ob die Gewerkschaft ein Recht hätte, obligatorische Extrasteuer zur regelrechten Unterstützung einer politischen Partei zu erheben. Osborne vertrat nun nicht etwa den Standpunkt, eine Gewerkschaft könne überhaupt keine Politik treiben, sondern sie dürfe nur keine Parteipolitik oder besser gesagt, keine sozialistische Politik betreiben. Wäre alles nach Richard Bells Ideen gegangen und hätte man ihn nicht verhindert, sich als „liberaler Arbeiterabgeordneter“ zu produzieren, so hätte man bis heute keine Lordentscheidung, die den Gewerkschaften verbieten will, sich politisch zu betätigen.

Aber wie dem auch sei, es bleibt immerhin unbegreiflich, wie die Lordrichter kammer zu ihrem Urteil kommen konnte. Als das neue Gesetz zur Legalisierung der Gewerkschaften zustande kam, glaubte man allseitig, dieselben seien nun für immer gegen richterliche Eingriffe gesichert. Aber schon damals erlaubten wir uns, an dieser Stelle der Meinung Ausdruck zu geben, daß das Gesetz nur ein Gesetz des Augenblicks war und daß es eine Reihe von Hintertüren offen gelassen hat, wo die Richter bei passender Gelegenheit mit ihren juristischen Definitionen hindurchschlüpfen könnten. Und in der Tat war diese Befürchtung recht am Platze, denn schon gelegentlich des Urteilspruchs im Appellationsverfahren in dieser Angelegenheit erklärten die Richter die vollständige juristische Immunität der Gewerkschaften für eine Lächerlichkeit. Ja, sie gingen sogar soweit, die Gewerkschaften als ähnliche Korporationen wie Eisenbahnkompagnien hinzustellen, und es sei nicht denkbar, daß das Gesetz dieselben von jedweder zivilrechtlichen Verantwortlichkeit befreien wolle.

In ihrem Urteilspruch stützten sich die Richter auf die Tatsache, daß die Gewerkschaften auf Grund des gemeinen Rechts noch immer ungesetzliche Körperschaften sind, denen man aber durch eine Spezialgesetzgebung bestimmte Rechte einräumt. Diese Spezialgesetze sind bekannt als die Trades-Unions-Akte aus den Jahren 1871—76. Den Gewerkschaften wurde durch diese das Recht eingeräumt, die Ver-

hältnisse zwischen Arbeiter und Unternehmer zu regeln. Es wurde den Richtern die Frage zur Entscheidung unterbreitet: „Muss und darf eine Gewerkschaft sich mit Politik befassen?“ Nach Ansicht der bedeutendsten Richter Englands, die dieselbe verneint, hat das Gewerkschaftswesen nichts mit Politik zu tun. Denn eine Gewerkschaft sei eine Organisation, welche alle Angehörige eines Berufs umfasse zur Erzielung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen, die politische Ueberzeugung sei nebensächlich im wirtschaftlichen Kampfe. Es gäbe tatsächlich Angehörige der verschiedenen politischen Richtungen in einer und derselben Gewerkschaft, und da sei es ungerecht, alle gleichmäßig zur regelmäßigen Zahlung einer Extrasteuer zur Unterstützung einer bestimmten politischen Partei zu zwingen. Es ist nun schwer zu begreifen, daß es in der Macht der Richter liegen soll, sich in solche Fragen einzumischen.

Aber das ist nicht der einzige Grund, weshalb die Lordrichter kammer die obligatorische Erhebung einer Extrasteuer verboten hat. Einer der Lordrichter — Lord Shaw —, ein früheres Mitglied der jetzigen liberalen Regierung, behandelte die Frage vom konstitutionellen Standpunkt aus. Er hielt es für zwecklos, sich darüber zu streiten, ob die Gewerkschaften überhaupt keine Politik betreiben dürfen; nur die spezifische Parteipolitik der britischen Arbeiterpartei halte er für verderblich und nach seiner Meinung stehe die Regulation derselben im Widerspruch mit der englischen Verfassung. Laut der Statuten der Arbeiterpartei ist jeder Parteikandidat gezwungen, sich schriftlich zu verpflichten, im Parlament im Einklang mit der Parlamentsfraktion zu handeln. Auf dieser Regel basiert streng genommen der gesamte, innere Zusammenhalt der Arbeiterpartei, wie sie heute ist. Laut Konstitution kann und darf man sich nach der politischen Ueberzeugung des Kandidaten nicht kümmern. Wird von einer angeschlossenen Organisation ein Kandidat in Vorschlag gebracht, so wird er von der Arbeiterpartei anerkannt, wenn er sich schriftlich verpflichtet, im Fall der Wahl die Konstitution anzuerkennen und in seinem Wahlkreis bloß unter dem Namen „Arbeiterkandidat“ aufzutreten, in welchem Falle die Partei die Diäten bezahlt. Hiergegen nun wandten sich die Lordrichter. Vornehmlich Lord Shaw meinte, diese Einrichtung stehe im Gegensatz zu den Verfassungszuständen des Landes, da der Abgeordnete, der ein Erwählter des Volkes sein soll, durch die Tatsache, daß er von einer bestimmten Parteiorganisation bezahlt wird, zum Mandatour derselben wird. Es ist nun ein geradezu kindischer Unsinn, der nur in einem überschnappten Juristengehirn entstehen kann, wenn man den Grundsatz aufstellen wollte, daß die Demokratie eine unkontrollierbare Sache sei. Der Begriff „Volk“ ist zweifellos sehr dehnbarer Natur, in einer Welt von Klassengegensätzen kann die Demokratie nur dann einen Sinn haben, wenn sie in bestimmte Bahnen gelenkt wird.

Das Eigenartige an der geschaffenen rechtlichen Lage ist nun der Umstand, daß die Arbeiterbewegung es mit einem Verräter zu tun hatte. Hätte Herr Richard Bell nicht jahrelang von Parteitranei gefaselt, so würde dieses Urteil vielleicht niemals zustande gekommen sein. Nun ist die Arbeiterbewegung zum Glück von diesem Manne befreit worden, was man, nachdem er von der politischen Bühne abtreten mußte, allseitig erwartete. Er hat als Generalsekretär der Eisenbahner demissioniert, um allerdings eine viel einträglichere Stelle an der Regierung zu bekleiden — im Zentralbureau der Arbeits-

und als ihm im § 31 die dem § 157 der Zivilprozessordnung ähnliche Bestimmung eingefügt wurde, daß Personen, die das mündliche Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, als Parteivertreter vor den Gewerbegerichten nicht zugelassen werden dürfen, da hat natürlich kein Mensch an Arbeitersekretariate gedacht und Arbeitersekretäre im Sinne gehabt, sondern es waren Rechtsanwälte, Rechtskonsulenten, Prozeßagenten und Personen ähnlichen Berufes gemeint, die als Vertreter ausgeschlossen sein sollten. Als später doch von übereifrigen Behörden und Beamten der Versuch gemacht wurde, Arbeitersekretäre unter die Bestimmung des § 31 des Gewerbegerichtsgesetzes zu stellen; ja, als in Weuthe versucht wurde, das Arbeitersekretariat und seinen Geschäftsbetrieb für anmeldende- und konzeptionspflichtig zu erklären, da waren es die Vertreter der Regierung, insbesondere Graf Rosadovskij, die im Reichstage, auf sozialdemokratische Anfrage hin erklärten, daß Arbeitersekretariate und Arbeitersekretäre von der Bestimmung des § 31 des Gewerbegerichtsgesetzes nicht getroffen werden sollten. Trotzdem gibt es immer noch einzelne Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, bei denen Arbeitersekretäre als Prozeßvertreter nicht zugelassen werden; besonders die Berg-Gewerbegerichte zeichnen sich in dieser Beziehung höchst unvorteilhaft aus. Aber die große Mehrzahl der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte hat diesen rückständigen Standpunkt verlassen — zum Teil auch von Anfang an nicht eingenommen, und die Zahl der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte nimmt immer mehr zu, die Arbeitersekretäre grundsätzlich bedingungslos als Vertreter zulassen.

Das gemeinsame Gewerbegericht in Gera (Neuß) hatte sich wiederholt mit dem Antrage einer Partei zu beschäftigen, den dortigen Arbeitersekretär (den Unterzeichneten) als Vertreter zurückzuweisen. Das Gewerbegericht hat diesen Anträgen jedoch nicht entsprochen, sondern es hat in 2 Prozessen durch Gerichtsbeschlüsse den Arbeitersekretär als Vertreter zugelassen. Der erste Beschluß vom 11. September 1908 ist in Nr. 5 des „Correspondenzblatt“ vom 30. Januar 1909 veröffentlicht.

Der zweite Beschluß — Aktenzeichen: Lit. C. Nr. 45/09 — ist erst vor einigen Wochen ergangen und hat folgenden Wortlaut:

„In Sachen . . . wird der Arbeitersekretär Felix Fraentel als Vertreter des Klägers einstweilen zugelassen. Es wird ihm jedoch aufgegeben, im nächsten Termin seinen Anstellungsvertrag vorzulegen.“

Gründe:

Im Beschluß vom 11. September 1908 in Sachen Gerbeth Kontra Hofmann hat sich das Gericht auf den Standpunkt gestellt, daß der hiesige Arbeitersekretär auf Grund der Tatsache, daß er im Jahre 1908 nur wenige auswärtige Personen vor dem Gericht vertreten habe, und auf Grund seiner Behauptung, er sei durch seinen Anstellungsvertrag mit dem hiesigen Gewerkschaftskartell zur Vertretung von Klienten vor Gericht nicht verpflichtet und erhalte für solche Vertretungen weder vom Kartell noch von der Partei eine Vergütung, als Vertreter vor dem Gewerbegericht zugelassen sei, da er das Verhandeln vor Gericht nicht geschäftsmäßig betreibt.

An dieser Rechtsauffassung glaubte das Gericht auch in gegenwärtiger Sache festhalten zu sollen. Zwar verkannte das Gericht nicht, daß Geschäftsmäßigkeit im Verhandeln vor Gericht auch dann vorliegen könne, wenn Arbeitersekretariate es — ohne dazu verpflichtet zu sein — in den Kreis ihrer Aufgabe ziehen, nicht nur den Arbeitern Rechtsrat zu erteilen, sondern sie auch gerichtlich zu vertreten, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob das Verhandeln unentgeltlich erfolgt; denn Geschäftsmäßigkeit ist nicht gleichbedeutend mit Gewerbsmäßigkeit und auch eine gemeinnützige Betätigung kann den Charakter der Geschäftsmäßigkeit annehmen. Da indes die Grenze zwischen der gemeinnützigen und der geschäftsmäßigen

Tätigkeit äußerst flüchtig ist, die starre Anwendung des § 31 des Gewerbegerichtsgesetzes unter Umständen auch geradezu zu einer Art Rechtsweißerung führen kann, so war das Gericht andererseits der Meinung, daß eine möglichst weitgehende Auslegung dieses Paragraphen dem Willen des Gesetzes und den sozialen Anforderungen des Lebens am meisten entspreche.

Der Arbeitersekretär Fraentel ist nun, wie gerichtsbesannt, im Jahre 1909 vor dem Gewerbegericht nur in 4 Prozessen (6 Terminen) und vor dem Kaufmannsgericht in 2 Prozessen (3 Terminen) für auswärtige Parteien aufgetreten. Eine derartig vereinzelt Tätigkeit zwingt nicht zu der Schlussfolgerung, daß F. das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreibt. Wohl aber würde diese Geschäftsmäßigkeit vorliegen, wenn F. die Vertretungen in Erfüllung seiner Pflichten als Verbandsbeamter — wie der Inhaber der Beklagten behauptet — übernommen hat.

Es war daher zwar keine Veranlassung gegeben, F. sofort als Vertreter des Klägers zurückzuweisen, wohl aber war die Prüfung der rechtserheblichen Einwendung des Beklagten nicht zu umgehen. Damit rechtfertigt sich die Entscheidung.

Gera, den 22. Dezember 1909.

Der Vorsitzende des Gemeinsamen Gewerbegerichts.

(aes.) Fleischmann.“

Das Geraer Gewerbegericht hat in vorstehend wiedergegebenem Beschlusse seinen Standpunkt, wie er in dem Beschlusse vom 11. September 1908 zum Ausdruck gebracht ist, verändert, indem es erklärt, dann geschäftsmäßiges Verhandeln vor Gericht annehmen und den Arbeitersekretär als Vertreter zurückzuweisen zu müssen, wenn dieser durch seinen Anstellungsvertrag zur Uebernahme von Vertretungen vor Gerichten verpflichtet sei. Ob das Gewerbegericht mit dieser Auffassung seiner Kundgebung, den „sozialen Anforderungen des Lebens“ entsprechen zu wollen, gerecht wird, diese Frage kann unerörtert und unbeantwortet bleiben, weil der Unterzeichnete durch Ueberreichung einer Abschrift seines Anstellungsvertrages und eines Statutes des Arbeitersekretariats dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts nachgewiesen hat, daß er nicht verpflichtet ist, Vertretungen zu übernehmen, sondern, daß er die Vertretungen nach eigenem Ermessen in freier Entscheidung übernimmt.

Angeichts des Umstandes, daß der Gewerbegerichtsvorsitzende glaubt, den Arbeitersekretär nur unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen als Vertreter zulassen zu können, ist die Tatsache interessant — und sie entbehrt sogar in dem Zusammenhange nicht einer gewissen Komik —, daß der Bürgermeister Proßmann von Gera, der den Vorsitz des Gewerbegerichts öfter in Vertretung geführt hat, den Arbeitersekretär um Uebernahme von Vertretungen klagender Arbeiter direkt erjucht hat.

Gera (Neuß).

Felix Fraentel.

Polizei, Justiz.

Die englischen Lordrichter über die Aufgabe der Gewerkschaftsbewegung.

Endlich nach langem Zögern hat die Lordrichter-Kammer — das ist der höchste Gerichtshof von Großbritannien — in der Anklagesache Osborne gegen den Verband der Eisenbahner ihr Urteil gefällt, womit die Angelegenheit, die seit dem Beginn von 1908 in der Schwebe hing, erledigt ist, allerdings nur soweit die Gerichte in Betracht kommen; denn die Frage muß unbedingt auf anderem Gebiet wieder aufgerollt werden, da das Urteil die ganze Grundlage der gewerkschaftlichen Organisationen bedroht.